

## Protokoll der Landsgemeinde vom 5. September 2021

### § 1

#### Eröffnung der Landsgemeinde

Frau Landammann *Marianne Lienhard* eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Sodann empfiehlt die *Frau Landammann* Land und Volk von Glarus dem Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche, aufgrund der Coronavirus-Pandemie verschobene Landsgemeinde des Jahres 2021 als eröffnet.

Als Gäste werden begrüsst: Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements; der Regierungsrat des Kantons Zug in corpore; Brigadier Markus Rihs, Chef Personelles der Armee; Brigadier Benedikt Roos, Kdt Mech Br 11. – Ihnen wird eine interessante Landsgemeinde gewünscht.

Es werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde verlesen. Es wird an das geltende Covid-19-Schutzkonzept, insbesondere die im Ring geltende Maskentragpflicht, erinnert.

Die *Frau Landammann* ersucht darum, die Landsgemeinde in Würde zu begehnen, die Voten deshalb sachlich zu halten, das Klatschen zu einzelnen Voten zu unterlassen und die Handys auszuschalten. – Sie bittet die Rednerinnen und Redner, sich kurz zu fassen, zuerst den Antrag zu formulieren und diesen danach zu begründen.

Die *Frau Landammann* vereidigt die Landsgemeinde.

### § 2

#### Wahl in die Gerichtsbehörden

##### A. Landammann und Landesstatthalter

##### B. Obergericht

##### C. Verwaltungsgericht

##### D. Kantonsgericht

##### E. Vereidigung

#### Landammann und Landesstatthalter

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 wählte der Landrat am 23. September 2020 anstelle der Landsgemeinde Marianne Lienhard, Elm, zur Frau Landammann und Benjamin Mühlemann, Mollis, zum Landesstatthalter. – Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* übernimmt die Leitung der Landsgemeinde. Diese bestätigt die Wahl von Marianne Lienhard zur Frau Landammann; der Landesstatthalter vereidigt die Gewählten. Sie übt ihr Amt bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer, d. h. bis zur Landsgemeinde 2022, aus. Frau Landammann *Marianne Lienhard* übernimmt die Leitung der Landsgemeinde und dankt ihrem Vorgänger, Regierungsrat Andrea Bettiga, für die umsichtige Amtsführung.

Die Landsgemeinde bestätigt die Wahl von Benjamin Mühlemann zum Landesstatthalter. Er übt sein Amt bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer, d. h. bis zur Landsgemeinde 2022, aus.

### **Obergericht**

Dora Brunner, Glarus, trat per 30. Juni 2020 als Mitglied des Obergerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen. Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als siebtes Mitglied wird einzig Ruth Hefti, Braunwald, vorgeschlagen. Sie ist gewählt.

### **Verwaltungsgericht**

Aufgrund der Wahl von Markus Heer, Niederurnen, in den Regierungsrat trat dieser als Präsident des Verwaltungsgerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen. – Einzig vorgeschlagen wird Colin Braun, Netstal. Er ist gewählt.

Hans Schegg, Matt, sowie Viktor Sieber, Niederurnen, traten per 30. Juni 2021 als Mitglieder des Verwaltungsgerichts zurück. Sie waren Mitglieder der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen. Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder einverstanden. – Als siebtes Mitglied werden Samuel Bisig, Ennenda, Patrik Noser, Oberurnen, und Salome Siegenthaler, Engi, vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang vereinigt Salome Siegenthaler am wenigsten Stimmen auf sich; sie scheidet aus. Im zweiten Wahlgang obsiegt Samuel Bisig. Er ist gewählt. – Als achttes Mitglied werden Patrik Noser, Oberurnen, und Salome Siegenthaler, Engi, vorgeschlagen. Patrick Noser ist gewählt.

### **Kantonsgericht**

Doris Baumgartner, Engi, trat per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie war Mitglied der zweiten Zivilkammer des Kantonsgerichts. Ebenso trat Erika Schwab, Hätzingen, per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie war Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts. Zudem ist aufgrund der Wahl von Ruth Hefti, Braunwald, ins Obergericht ein Sitz in der ersten Zivilkammer des Kantonsgerichts vakant. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen. – Zuerst wird die Wahl in die Strafkammer des Kantonsgerichts vorgenommen. Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder der Strafkammer einverstanden. Es wird einzig Sonja Gazzoli Zopfi, Glarus, vorgeschlagen. Sie ist gewählt. – Die Landsgemeinde ist mit dem Nachrücken der bisherigen Mitglieder der Zivilkammer des Kantonsgerichts einverstanden. Als siebtes Mitglied der Zivilkammer werden Saskia Edskes, Schwanden, Renato Micheroli, Glarus, und Markus Rhyner, Glarus, vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang vereinigt Markus Rhyner am wenigsten Stimmen auf sich; er scheidet aus. Im zweiten Wahlgang obsiegt Renato Micheroli. Er ist gewählt. – Als achttes Mitglied der Zivilkammer des Kantonsgerichts werden Saskia Edskes, Schwanden, Markus Rhyner, Glarus, und Jürg Zimmermann, Oberurnen, vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang vereinigt Markus Rhyner, Glarus, am wenigsten Stimmen auf sich; er scheidet aus. Im zweiten Wahlgang obsiegt Saskia Edskes. Sie ist gewählt.

## Vereidigung

Die Gewählten werden vereidigt.

### § 3

#### **Genehmigung des Steuerfusses für das Jahr 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022**

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 setzte der Landrat am 23. September 2020 den Steuerfuss für das Jahr 2021 anstelle der Landsgemeinde auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer fest. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, diesen Beschluss des Landrates für das Jahr 2021 nachträglich zu genehmigen. Für das Jahr 2022 beantragt der Landrat der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen: siehe Memorial, Teil 1, Seite 4.

*Die Landsgemeinde stimmt den Anträgen des Landrates zu.*

### § 4

#### **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 8–9.

Landrat *Markus Schnyder*, Netstal, beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c des Entwurfs des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr: «Erschliessung aller Ortschaften mit dem öffentlichen Verkehr *unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte*».

Die beantragte Formulierung entspricht dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates. Auch der Landrat befürwortete diese Fassung in erster Lesung. – Für die Entwicklung von Glarus Süd ist es wichtig, dass alle Ortschaften erschlossen sind. Eine Erschliessung braucht es aber nur dann, wenn sie auch genutzt wird. Diese Einschränkung soll mit dem Vorschlag des Landrates aber ausgeklammert werden. Selbst wenn also nachweislich und dauerhaft kein einziger Mensch im Bus sitzt, müsste dieser hin- und herfahren. Aktuell werden unzählige Klimadebatten geführt; die Landsgemeinde wird heute über das Energiegesetz diskutieren, das bereits sehr weit geht. Die Ratslinke im Landrat – dazu gehört für einmal auch die Mitte – erachtet dieses aber als zu wenig restriktiv und würde es wahrscheinlich noch schärfer formulieren. Ausgerechnet diese Ratshälfte findet nun aber, ein Bus solle selbst dann, wenn er nicht genutzt wird, gehauen oder gestochen nach Sool fahren. Das ist etwas merkwürdig. – Eine bedingungslose Anbindung aller Ortschaften ist ökologisch wie auch ökonomisch unsinnig. Eine solche Regelung im Gesetz, das nur durch die Landsgemeinde geändert werden kann, ist nicht richtig. Die Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte bedeutet nicht, dass der Betrieb wirtschaftlich sein muss. Das ist der öV ohnehin nicht. Es bedeutet nur, dass gewisse Mindestanforderungen an die Auslastung erfüllt sein müssen. – Es geht vorliegend zwar um überschaubare Kosten. Aber

wenn diesen Kosten kein einziger Nutzer entgegensteht, dann ist schon ein einziger ausgegebener Steuerfranken einer zu viel. Den Soolerinnen und Soolern ist deren Buslinie gegönnt. Sie sind angehalten, diese auch zu nutzen. Dadurch erübrigen sich künftige Diskussionen.

Landrat *Mathias Vögeli*, Rüti, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Es kann doch nicht sein, dass man einzelne Dörfer vom öV abhängt. Das würde passieren, wenn sich eine Linie aufgrund einer volks- und betriebswirtschaftlichen Überprüfung als nicht rentabel erweist. Im Kanton Graubünden ist jeder noch so abgelegene Weiler mit dem öV erschlossen. Dort käme es niemandem in den Sinn, eine Ortschaft einfach abzuhängen. – Gemäss Artikel 5 der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes ist die Erschliessungsfunktion des Regionalverkehrs gegeben, wenn sich an mindestens einem Linienende ein Verknüpfungspunkt mit dem übergeordneten Netz des öffentlichen Verkehrs und am anderen Ende oder zwischen den Linienenden eine Ortschaft befindet. Als Ortschaft gelten Siedlungsgebiete, in denen das ganze Jahr über mindestens 100 Personen wohnen – entweder in zusammenhängenden Bauzonen nach dem Raumplanungsgesetz, in traditionellen Streusiedlungen oder in Talschaften im Berggebiet, die von einem gemeinsamen Punkt aus erschlossen werden. Es braucht keine zusätzlichen Auflagen. Diese Vorgaben sind in allen Teilen erfüllt. Zudem regelt der Bund das Mindestangebot in der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs. Die Mindesterschliessung liegt bei vier Kurspaaren. Somit ist auch das finanzielle Risiko gering. – Es geht um Betroffenheit. Dieses Mal trifft es Sool. Es kann doch nicht sein, dass man ein Dorf wie Sool, das nicht an der SBB-Linie Ziegelbrücke–Linthal liegt, einfach abhängt. Was würde man wohl davon halten, wenn der eigene Wohnort betroffen wäre? Die Erschliessung ist im Bundesgesetz über die Personenbeförderung und in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Es braucht keine Verschärfungen. Insbesondere dürfen Randregionen nicht einfach abgehängt werden.

*Christof Loser*, Sool, spricht sich namens des Dorfvereins Sool sowie aller Menschen, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen seien, für Zustimmung zum Antrag des Landrates aus.

Wer zwischen Glarus und Ziegelbrücke wohnt, kann an seinem Wohnort etwa alle zwanzig Minuten talein- und talauswärts den öffentlichen Verkehr nutzen. Das ist natürlich sehr schön. – Es wird immer wieder behauptet, es brauche den Bus nach Sool nicht. Das stimmt nicht. Etliche Einwohnerinnen und Einwohner sind auf den Bus angewiesen – etwa für die Erledigung von Einkäufen, für Arztbesuche oder für das Pendeln zum Arbeitsplatz. Nicht motorisierte Soolerinnen und Sooler müssen ohne öV-Verbindung ins Dorf den 45 Minuten dauernden Weg zum Bahnhof Schwanden und zurück unter die Füsse nehmen. – Die vorliegende Gesetzesänderung soll sicherstellen, dass es in jedes Dorf eine öV-Verbindung gibt. Dies ohne irgendwelche wirtschaftlichen Bedingungen – sonst ergibt die ganze Vorlage keinen Sinn. Natürlich werden selten volle Busse nach Sool fahren. Aber für viele Soolerinnen und Sooler ist das Vorhandensein einer Busverbindung ausschlaggebend dafür, ob sie überhaupt noch in Sool leben können. Ausserdem funktioniert der Transport der Sooler Kinder, die bekanntlich die Schule in Mitlödi besuchen, nicht ohne Bus. – Dass leere Busse herumfahren, findet niemand gut. Die Soolerinnen und Sooler stellen sich kreative Lösungen vor, die einen öV nach Bedarf mit einschliessen: z. B. ein Rufbus, den es auch an anderen Orten in der Schweiz gibt, oder ein Taxi, das öV-Billette akzeptiert. Vielleicht gibt es auch andere Lösungen, an die heute noch gar niemand denkt. So würden keine leere Busse durch die Gegend fahren, aber die Erreichbarkeit wäre trotzdem gegeben.

Landrat *Fridolin Staub*, Bilten, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Wenn die Landsgemeinde dem Gesetzesartikel wie vorgeschlagen zustimmt, werden alle Dörfer ohne Bedarfsabklärung und Überprüfung vorbehaltlos mit dem öV erschlossen. Dies bedeutet, dass mindestens vier Kurspaare, d. h. mindestens vier Hin- und Rückfahrten, pro Tag verkehren. Wie dem Memorial entnommen werden kann, wird mit der Annahme dieser Bestimmung nur Sool bedingungslos erschlossen werden müssen. Andere Anliegen

betreffend Erschliessung mit dem Bus, wie etwa die Linie Glarus–Ennenda, Glarus Bahnhof – Pfrundhaus, Elm Sportbahnen – Steinibach, Schwändi Post – Lassigen werden nicht umgesetzt, weil davon keine Dörfer betroffen sind. Stimmt die Landsgemeinde dem Antrag Schnyder zu, verhindert sie nicht, dass Sool mit einem Bus erschlossen werden muss. Es wird nun darüber entschieden, ob diese Erschliessung zulasten des Kantons geht. Buslinien können auch von Gemeinden bestellt werden, müssen dann aber auch von diesen bezahlt werden. – Zu erwähnen ist, dass in der Beratung in der Kommission und im Landrat die Mehrheiten für oder gegen den Vorschlag des Regierungsrates, die Erschliessung der Dörfer einer wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen, immer äusserst knapp und wechselnd waren. Den finalen Entscheid trifft heute die Landsgemeinde.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Auslöser dieser Gesetzesänderung war ein Memorialsantrag des Dorfvereins Sool. Dieser verlangte, dass alle Dörfer im Kanton Glarus an den öV angeschlossen sind. Der Regierungsrat anerkannte die Forderung ausdrücklich und hat eine entsprechende Gesetzesänderung ausgearbeitet. Für den Regierungsrat war es wichtig, dass man nicht einfach ein bedingungsloses Angebot im öffentlichen Verkehr schafft. Er schlug eine Ergänzung im Gesetz vor, wonach die Erschliessungen aller Ortschaften unter Berücksichtigung von volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen soll. Eine solche Regelung würde es erlauben, die Massnahmen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen. Landrat Markus Schnyder hat dies gut ausgeführt. In erster Lesung folgte der Landrat dieser Argumentation äusserst knapp. In zweiter Lesung drehte er den Entscheid und verabschiedete die Vorlage so, wie sie jetzt im Memorial zu finden ist. Der Regierungsrat akzeptiert den Entscheid des Landrates. Entsprechend ist die Landsgemeinde gebeten, die Gesetzesänderung gemäss Memorial anzunehmen.

*Der Antrag des Landrates zu Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c obsiegt über den Antrag Schnyder. Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## **§ 5**

### **A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

### **B. Pflege- und Betreuungsgesetz**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Verfassungsänderung und zum neuen Pflege- und Betreuungsgesetz: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 36–45.

*Rico Bertini*, Netstal, beantragt folgende neue Formulierung des Einleitungssatzes von Artikel 18 Absatz 1 des Pflege- und Betreuungsgesetzes: «Die Einrichtungen *stellen* Bezugspersonen für die Erbringung von Pflegeleistungen an, wenn;». Darüber hinaus sei der Vorlage zuzustimmen.

Der Antrag liegt in eigenen Erfahrungen begründet. Grundsätzlich gehören Kann-Formulierungen nicht in ein Gesetz. In einem Gesetz müssen verbindliche Regeln festgeschrieben werden, keine Gummiartikel. Wenn man den pflegenden Angehörigen wirklich helfen will, muss man einen Rechtsanspruch schaffen. – Die eigene Frau wurde mit 67 Jahren Paraplegikerin. Selbst erfüllte man als pflegender Angehöriger sämtliche Voraussetzungen. Wäre der Auftrag zur Pflege der eigenen Frau nicht seriös und gut erfüllt worden, hätten dies der zuständige Arzt bei der wöchentlichen Visite und die Spitex-Frauen augenblicklich bemerkt. Genützt hat es nichts: Der Vorstand der Spitex der Gemeinde Glarus hat es in zehn Jahren nicht geschafft, für solche Fälle einen Arbeitsvertrag und ein Anstellungsreglement

auszuarbeiten. – Artikel 18 Absatz 1 entspricht Artikel 7 der heutigen Verordnung über die ambulante Langzeit- und Gesundheitspflege. Die Landsgemeinde muss sich heute entscheiden, ob sie den pflegenden Angehörigen helfen will oder nicht. Selbstverständlich kann man sich bei einer privaten Spitex anstellen lassen. Das geschah auch im eigenen Fall. Dies führt allerdings zu einer absurden Situation: Man wird angestellt und bekommt einen Lohn, der von der Krankenkasse bezahlt wird. Ein guter Teil dieses Lohns geht an die private Spitex. Viele pflegende Angehörige sind aber auf dieses Geld angewiesen. Wenn man im AHV-Alter ist, zahlt die IV keinen Franken mehr. Im eigenen Fall mussten während der ersten zweieinhalb Jahre – nebst der Abgabe eines Lohnanteils an die private Spitex – 10 Prozent Selbstbehalt auf dem eigenen Lohn zurückbezahlt werden. Über das könnte man noch reden. Aber die private Spitex hat der Gemeinde Glarus jeden Monat als sogenannte Restkosten der Pflegeleistungen zwischen 900 und 1000 Franken in Rechnung gestellt, ohne dass jemals eine Pflegerin dieser Organisation Pflegeleistungen erbracht hätte. Aber die Spitex Glarus hat – und darin besteht die Doppelspurigkeit – natürlich auch noch die Deckung von Restkosten durch die Gemeinde verlangt. Allerdings hat die Spitex Glarus täglich eine Pflegerin zur Unterstützung geschickt. Die Spitex Glarus verlangte die Deckung der Restkosten also zu Recht. Der Grund für diese Situation liegt darin, dass der Dachverband der öffentlichen Spitex-Organisationen der Spitex auf Stufe Gemeinde vorschreibt, dass pflegende Angehörige nicht angestellt werden dürfen, wenn sie einen bestimmten Kurs nicht absolviert haben. Wenn aber ein Pflegefall eintritt, hat niemand mehr Zeit, einen Kurs zu absolvieren. Die Regelung des Dachverbands ist fatal. Aufgrund dieser wird kein einziger pflegender Angehöriger durch die öffentliche Spitex angestellt. Das Resultat davon ist eine Monopolstellung für die privaten Spitex-Organisationen in der ganzen Schweiz. Man ist gezwungen, sich von einer privaten Spitex anstellen zu lassen. Da fragt man sich, wie auf oberster Ebene zwischen der privaten und der öffentlichen Spitex verhandelt wird. Es geht hier um Millionen von Franken. Die Zustimmung der Landsgemeinde zum vorliegenden Antrag wird schweizweit Folgen haben. Die anderen Kantone und Gemeinden werden das mitbekommen und das Sparpotenzial von zig Millionen Franken sehen – alleine durch das Ausschliessen der Doppelzahlungen an die private und die öffentliche Spitex.

Landrätin *Regula N. Keller*, Ennenda, beantragt im Namen der Grünen die Ergänzung von Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs des Pflege- und Betreuungsgesetzes mit einem neuen Buchstaben d mit folgendem Wortlaut: «Mindestvorgaben zu den Anstellungsbedingungen;» Der bisherige Buchstabe d würde zu Buchstabe e. Darüber hinaus sei der Vorlage zuzustimmen.

Der Kanton steht in der Pflege vor gewaltigen Herausforderungen. Das vorliegende Gesetz stellt sich diesen Herausforderungen und bringt in vielen Bereichen wichtige und notwendige Innovationen. Zu erwähnen ist insbesondere die Stärkung der ambulanten Pflege. Viele Glarnerinnen und Glarner werden länger zu Hause bleiben können. Das wünschen sich viele. In diesem Bereich hat der Kanton Glarus einen grossen Nachholbedarf. Es ist den Grünen aber auch wichtig, dass der Blick auf die Pflegenden selbst gerichtet wird. Es ist sicherzustellen, dass diese möglichst gute Rahmenbedingungen vorfinden. Denn das neue Pflege- und Betreuungsgesetz steht und fällt mit den Pflegenden. Man muss somit auch diesen Fachpersonen Sorge tragen. Die Wertschätzung ihnen und ihrer Arbeit gegenüber ist mit dem klaren Signal, dass der Kanton für gute Anstellungsbedingungen sorgen will, zu verdeutlichen. Deshalb beantragen die Grünen, dass beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen auch Mindestvorgaben zu den Anstellungsbedingungen eingehalten werden müssen. – Der Landrat hat das Pflege- und Betreuungsgesetz vor Ausbruch der Coronavirus-Pandemie beraten. Schon damals zeichnete sich ab, dass das Pflegepersonal auf allen Stufen – nicht nur in der Langzeitpflege – bessere Arbeitsbedingungen braucht. Zu viele der Pflegenden stossen an ihre Grenzen. Bereits vor Corona haben 46 Prozent aller Pflegenden in der Schweiz ihren erlernten Beruf verlassen und umgesattelt; ein Drittel davon bereits vor dem 35. Altersjahr. Aus- und Weiterbildung werden im vorliegenden Gesetz gestärkt. Das ist gut so. Es braucht aber auch Massnahmen, die dafür sorgen, dass die ausgebildeten Pflegefachkräfte in ihrem Beruf bleiben. Das kann unter Umständen eine bessere Entlohnung sein,

aber ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger, ist etwa die Ausgestaltung der Arbeitszeiten. Darauf soll beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen auch geachtet werden. – In Zeiten von Corona gab es viel Applaus für die Pflegenden. Wenn es aber darum geht, dem Applaus Taten folgen zu lassen und konkrete Verbesserung zu beschliessen, wird es sehr schnell vage und ausweichend. Ein aktuelles Beispiel dafür ist die regierungsrätliche Antwort von letzter Woche auf ein Postulat der SP, das genau diese Frage aufgeworfen hat. Es heisst dann jeweils, dass man schon möchte, aber nicht könne; es sei eine andere Ebene zuständig; es brauche eine gesamtschweizerische Lösung; das bedeute einen Eingriff in das Privatrecht. Allenfalls wird auch gesagt, es brauche für die Umsetzung des Anliegens kein Gesetz. Man könne dieses bei der Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigen. Heute haben die Glarnerinnen und Glarner im Ring aber die Möglichkeit, zu handeln. Es geht um ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist es auch wichtig, dass es im Gesetz festgeschrieben wird. Der Regierungsrat sagt selbst, dass mit dem Pflege- und Betreuungsgesetz ein einheitlicher Standard für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen angestrebt wird. Da sind auch die Anstellungsbedingungen der Pflegenden zu berücksichtigen. Diese müssen sich darauf verlassen können, dass sie trotz verschiedener Arbeitgeber in der ambulanten und Langzeitpflege vergleichbare Anstellungsbedingungen haben. Zumindest Mindestvorgaben sind zu beachten. So werden mehr Transparenz und günstigere Rahmenbedingungen geschaffen. Diese erhöhen die Chancen auf gutes Fachpersonal. Applaus reicht nicht. Den Frauen und Männern in der Pflege ist heute ein klares Signal zu senden, dass auch ihnen Sorge getragen wird.

*Daniela Ragonesi-Müller*, Näfels, votiert namens der SP und als Pflegefachfrau für Zustimmung zum Pflege- und Betreuungsgesetz sowie zum Antrag Keller.

Der Kanton Glarus ist mit 40'000 Einwohnern relativ klein. Er sollte für alle Bewohner die gleiche, qualitativ gute Pflege und Betreuung anbieten – unabhängig von der Wohnadresse. – Die demografische Entwicklung macht auch vor dem Kanton Glarus nicht halt. Nur schon bis in neun Jahren werden schweizweit 65'000 zusätzliche Pflegenden benötigt. Aber weniger als die Hälfte davon wird ausgebildet. Deshalb braucht es eine Ausbildungs offensive. Bessere Lebensbedingungen und medizinische Fortschritte erhöhen die Lebenserwartung. Die Menschen werden älter und leiden oftmals an mehreren Erkrankungen gleichzeitig. Das macht auch die Pflege anspruchsvoller und erfordert eine entsprechende Weiterbildung. – Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Spitex im Kanton Glarus gestärkt. Sie erhält die Möglichkeit, das Angebot im Bereich der Kinder-, Onko-, Palliativ-, gerontopsychiatrischen und Nacht-Spitex aufzubauen. Ein solches Angebot wird es vielen erst ermöglichen, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben. Damit wird aber auch die familiäre Betreuung bzw. die pflegenden Angehörigen unterstützt. Die hochspezialisierten Bereiche benötigen eine gewisse Grösse, um effizient sein zu können. Diese würde mit dem vorliegenden Gesetz gewährleistet. – Die Koordinationsstelle Gesundheit wird mit dem Gesetz verankert. Sie ist eine wichtige, kostenlose Informations- und Beratungsstelle für alle Betroffenen im Kanton Glarus. Die SP begrüsst, dass die Akut- und Übergangspflege ausgeweitet wird. Diese kann zu Hause mit der Spitex oder vorübergehend in einem Heim stattfinden. Die Akut- und Übergangspflege wurde geschaffen, um die immer kürzeren Krankenhausaufenthalte zu kompensieren. Aus Erfahrung lässt sich sagen, dass chronisch kranke, multimorbide und vulnerable Menschen zum Teil mehr als nur 14 Tage für ihre Erholungs- und Regenerierungsphase benötigen, um im Anschluss zu Hause in ihrem gewohnten Umfeld wieder selbstbestimmt leben zu können. Die Akut- und Übergangspflege kann Heimeintritte verhindern. – Die SP unterstützt den Antrag Keller, weil er Mindestvorgaben bezüglich Rahmenbedingungen für die Anstellung der Pflegenden gewährleistet. Vielen Pflegenden ist es nicht möglich, eine Vollzeitstelle anzunehmen, weil nicht genügend Zeit für die Erholung bleibt. Die vielen Überstunden müssen sie sich auszahlen lassen, weil die Kompensation betrieblich für gewöhnlich nicht möglich ist. Die Kinderbetreuung ist bei unregelmässigen Dienstplänen auch nicht gewährleistet. Denn die Tagesstätten verlangen fixe Betreuungstage. Jede Pflegende weiss

genau, dass sie an zusätzlichen Tagen aufgrund von Kündigungen, Unfällen oder Krankheitstagen einspringen muss. Denn die Personaldecke ist heute schon so dünn, dass eine Umverteilung der Arbeit am Morgen nicht mehr möglich ist.

Landrätin *Yvonne Carrara*, Mollis, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt die Ablehnung der Anträge Bertini und Keller und Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Die nun gestellten Anträge sind nachvollziehbar. In der vorberatenden Kommission und im Landrat wurden zum Teil schon die gleichen Anträge gestellt. Kommission und Landrat kamen jeweils zum Schluss, dass das Gesetz in der verabschiedeten Form stimmig ist. Dort, wo der Landrat das Gefühl hatte, es brauche Anpassungen, hat er sie vorgenommen. – Der Antrag Bertini zu Artikel 18 Absatz 1 des Pflege- und Betreuungsgesetzes ist abzulehnen. Die Spitex-Organisationen – auch diese von Glarus – setzen das Anliegen bereits um und stellen pflegende Angehörige an. In Artikel 18 Absatz 3 gibt es bereits eine zwingende Formulierung: Pflegende und betreuende Angehörige werden unterstützt. – Der Antrag Keller zu Artikel 11 Absatz 2 des Pflege- und Betreuungsgesetzes wurde bereits in der Kommission, im Landrat und jetzt auch noch einmal an der Landsgemeinde gestellt. Auf den ersten Blick klingt das Anliegen sympathisch, gerade mit Blick auf die aktuelle Zeit, in der vom Pflegepersonal viel verlangt wird. Es ist aber nicht ganz klar, was die Erwartungen an den Antrag sind. Man spricht von Entlohnung und Arbeitszeiten. Aber was heisst das konkret? Von welchen Löhnen spricht man da? Und wie will man die Arbeitszeit in einem Rund-um-die-Uhr-Betrieb verbessern? Es steht den Sozialpartnern bereits heute frei, sich auf einheitliche, minimale Anstellungsbedingungen zu einigen. Das wird in anderen Kantonen bereits so praktiziert. Der Fachkräftemangel führt heute schon zu Lohndruck aus den umliegenden Regionen. Die Einrichtungen stehen in einem intensiven Wettbewerb um gute Mitarbeitende.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Zu den Herausforderungen im Gesundheitswesen im Kanton und in den Gemeinden wurde bereits viel gesagt. Mit dieser Vorlage agiert der Kanton, bevor die Situation ausser Kontrolle gerät. – Landrätin Regula N. Keller will Mindeststandards für das Personal in Artikel 11 des Pflege- und Betreuungsgesetzes verankern. Aus Sicht des Regierungsrates und des Landrates gehört eine solche Vorgabe nicht ins Gesetz. Die Idee ist zwar im Prinzip gut und der Regierungsrat teilt die Meinung, dass man dem Pflegepersonal Sorge tragen muss – Stichwort Fachkräftemangel. Jeder Arbeitgeber hat aber bereits ein ureigenes Interesse daran, seine Mitarbeitenden gut zu behandeln, vor allem, wenn die Rekrutierung schwierig ist. Die Pflegefachpersonen haben gerade in den Lohnverhandlungen an und für sich schon eine starke Position. Es kann zudem nicht sein, dass der Kanton über die Leistungsvereinbarungen in die Vertragsfreiheit eingreift. Es ist auch nicht möglich, das Arbeitsgesetz zu übersteuern. Letztlich müssten höhere Löhne über die Tarife von den Leistungsbezüglern bzw. von der öffentlichen Hand bezahlt werden. Die Pflege ist ein Rund-um-die-Uhr-Betrieb. Da braucht es gewisse Flexibilisierungen bei den Arbeitszeitmodellen. Diese werden ohnehin kommen. Auch die Ausbildungsoffensive, welche Daniela Ragonesi-Müller angesprochen hat, ist schon längst im Gang. Mindeststandards in einer Leistungsvereinbarung nützen aus Sicht des Regierungsrates wenig. Es ist auch nicht Sache des Kantons, sondern wenn schon der Sozialpartner, solche Standards miteinander auszuhandeln. Der Antrag Keller ist deshalb abzulehnen. – Rico Bertini will eine Muss-Formulierung in Artikel 18 Absatz 1 des Pflege- und Betreuungsgesetzes einführen. Auch dieser Antrag ist abzulehnen. Es kann nicht sein, dass der Kanton einer privaten Organisation – eine Spitex kann etwa als Verein, als GmbH oder als private AG ausgestaltet sein – gesetzlich vorschreibt, wen sie allenfalls anstellen muss. Zudem hängt Absatz 1 stark mit Absatz 3 zusammen. Dort ist eine Muss-Formulierung enthalten, wonach der Kanton Beiträge an pflegende Bezugspersonen ausrichten muss. Rico Bertini hätte in der von ihm geschilderten Situation die Möglichkeit gehabt, an den Kanton zu gelangen und Beiträge abzuholen. – Das Pflege- und Betreuungsgesetz ist ein grosser Schritt. In der Umsetzung wird es ganz viele Hürden geben, auch bezüglich der personellen Situation. Diese Hürden werden aber überwunden. Die Versorgung in der

Langzeitpflege ist zeitgemäss auszugestalten. Landrat und Regierungsrat sind sich einig, dass es sich um eine lohnende Investition handelt.

*Der Antrag des Landrates zu Artikel 11 Absatz 2 obsiegt über den Antrag Keller. Der Antrag des Landrates zu Artikel 18 Absatz 1 obsiegt über den Antrag Bertini. Die Landsgemeinde stimmt der Verfassungsänderung und dem Pflege- und Betreuungsgesetz gemäss Antrag des Landrates zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## **§ 6**

### **Kantonsbeitrag von maximal 2 Millionen Franken für bauliche Massnahmen im Freulerpalast und Kantonsbeitrag von 0,5 Millionen Franken an die Erneuerung der Textildruckausstellung im Museum des Landes Glarus**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beschlussentwurf: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 52–53.

Landrat *Fridolin Luchsinger*, Schwanden, beantragt namens der Die Mitte, es sei im Rahmen des Projekts für die Sanierung des Freulerpalasts bzw. im Rahmen des beantragten Kredits ein Lift einzubauen.

Das Gesetz gibt eigentlich vor, wann ein Gebäude behindertengerecht erschlossen werden muss. Beim Bau eines Mehrfamilienhauses etwa ist der Lifteinbau vorgeschrieben. Da ist es etwas speziell, wenn genau jene, welche diese Vorschriften machen, selbst keinen Lift einbauen wollen. – Bis heute kam bloss ein einziges Argument gegen den Lifteinbau im Freulerpalast auf: Der schweizerische Denkmalpfleger sei dagegen. Im Memorial wird begründet, dass der hohe denkmalpflegerische Wert und «der mit einem Lifteinbau einhergehende Substanzverlust» den Lift verunmöglichen würden. Was genau verloren geht, ist allerdings nicht ganz klar, wird aber sicher noch erklärt. Im Ostflügel hingegen wird eine Treppe zurückgebaut. Garderoben und WC werden eingebaut, das Dach wird energetisch ertüchtigt. Das mag richtig sein: Das Gebäude entspricht dadurch aber längst nicht mehr dem Original. Übrigens wird im ehemaligen Electrolux-Gebäude in Schwanden auch ein Lift eingebaut; in einem mächtigen Treppenhaus, das durchaus mit jenem im Freulerpalast vergleichbar ist. Das Gebäude wurde von Architekt Hans Leuzinger geplant. – Es wird im Anschluss sicherlich mit den Kosten argumentiert. Im Primarschulhaus Linthal kostete ein Lift über drei Stockwerke inklusive Bauarbeiten und Nebenkosten 95'000 Franken. Der Lift im Oberstufenschulhaus Schwanden über vier Stockwerke kostete – ebenfalls mit Anpassungen – 87'600 Franken. Jetzt will man mit einem Treppenrollstuhl, der fast 50'000 Franken kostet, eine Verlegenheitslösung umsetzen. Eine tatsächlich zweckdienliche Lösung würde nur wenig mehr kosten. Die erwähnten Lifte werden rege genutzt, auch vom Personal und von Dienstleistern. Wo ein Lift eingebaut ist, will man ihn nicht mehr hergeben. – Im Memorial ist auf Seite 50 eine geplante Reserve von 310'000 Franken ausgewiesen. Der Kredit muss somit nicht aufgestockt werden. Die Reserve ist grosszügig bemessen. Zieht man die Kosten für den Treppenrollstuhl ab, bleiben immer noch rund 250'000 Franken übrig. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass bei der Sanierung eines öffentlichen Gebäudes mit Kosten von 3 Millionen Franken ein Lift eingebaut wird.

*Georg Müller-Harder* Näfels, beantragt die Ablehnung des Antrags Luchsinger.

Der Stiftungsrat der Stiftung für den Freulerpalast hat den Umbau des Museums des Kantons Glarus zusammen mit Fachleuten ausführlich geplant. Die Umsetzung des Wunsches, im einzigartigen Denkmal aus dem 16. Jahrhundert einen Lift einzubauen, wie er

nun formuliert worden ist, wurde in vier Varianten geprüft. Die eidgenössische Denkmalpflege empfiehlt aber dringend, auf einen Lift zu verzichten, da bei jeder Variante die Bau- substanz massiv beeinträchtigt würde. Deshalb hat der Stiftungsrat Lösungen geprüft, die es behinderten Menschen erlauben, den Freulerpalast trotzdem zu besuchen. Erstens hat der Stiftungsrat beschlossen, Sonderausstellungen in die ehemaligen Stallungen zu verlegen. Dort besteht seit 1997 ein Treppenlift, der sehr selten benutzt wird. Zweitens werden im Hauptbau die sanitären Anlagen für Menschen mit Behinderung ausgebaut. Und drittens wird ein Treppenrollstuhl, ein Hightech-Gerät, angeboten. Ein solcher steht auch im Landesmu- seum Zürich im Einsatz. Damit kann vom Rollstuhl abhängigen Mitmenschen der Zugang zu den oberen Stockwerken ermöglicht werden. – Ein Haus von 1648 kann nicht mit Gebäuden aus dem 20. und 21. Jahrhundert verglichen werden. Es kann beim besten Willen nicht allen Anforderungen aus der Neuzeit gerecht werden.

*Kaspar Elmer*, Ennenda, unterstützt den Antrag Luchsinger und beantragt ergänzend dazu, dass kantonale Mittel erst freigegeben werden, wenn der Lift gebaut ist.

Der Freulerpalast als altherwürdiges Gebäude muss ertüchtigt werden. Er ist ein Bijou unter den Profanbauten im Kanton und selbst in der Schweiz. Über 3 Millionen Franken sollen investiert werden. Das ist unbestritten. Es kann aber nicht sein, dass man die Um- setzung des gesetzlichen Auftrags, öffentliche Gebäude behindertengerecht zu erschliessen, verweigert – und das im 21. Jahrhundert. – Georg Müller-Harder hat erwähnt, dass ein elektronischer Treppenrollstuhl vorgesehen ist. Das sei eine Alternative. Das funktioniert, wenn eine einzelne behinderte Person den Freulerpalast besuchen will. Sobald aber eine zweite Person den Treppenrollstuhl benötigt, funktioniert die Lösung aber nicht mehr; sie taugt für ein öffentliches Gebäude nicht. – Bei der Innensanierung des Gemeindehauses Ennenda – ebenfalls ein sehr schönes Gebäude, das unter eidgenössischem Denkmalschutz steht – lehnte man persönlich den Einbau eines Liftes ab. Dort hätte man etwas opfern müs- sen. Das Herren-WC im Bürotrakt hätte in den Keller verlegt werden müssen. Das war keine gute Lösung. Damals wurde eine Treppenraupe vorgeführt. Diese Lösung konnte die dama- lige Baukommission nicht überzeugen. Schlussendlich musste man die Kröte schlucken und einen Lift einbauen. Behinderte Menschen, die das Gemeindehaus heute besuchen, sind dafür sehr dankbar. Das gilt auch für die Angestellten oder das Reinigungspersonal. – Der Bund subventioniert die beitragsberechtigten Kosten mit 25 Prozent. Es handelt sich dabei lediglich um 45'000 Franken, die der Bund über die Denkmalpflege ausschüttet. Man muss sich deshalb nicht vor der eidgenössischen Kultur- und Denkmalschutzkommission verbie- gen. Ein Beispiel dazu: Der Güterschuppen Ennenda verfügte weder über ein dazugehören- des Bahnhofgebäude, noch einen Gleisanschluss. Der Ennendaner Gemeinderat entschied, dass der Güterschuppen zugunsten eines Kleinunternehmers in der Gemeinde abgebrochen werden soll. Die eidgenössische Denkmalpflege war dagegen und drohte damit, dass der Güterschuppen wiederaufgebaut werden müsse. Der Gemeinderat ging darauf nicht ein und brach den Güterschuppen ab. Aus Bundesbern kam ein böser Brief an den Kanton. Der Regierungsrat hat den Brief an die Gemeinde weitergeleitet. Und damit hatte es sich.

Landrätin *Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Präsidentin der landrätlichen Kommission, bean- tragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Man war sich im Landrat einig, dass es notwendig sei, den historischen Bau jetzt zu sanieren, und dass sich der Kanton daran stark beteiligen soll. Es geht um das Glarner Lan- desmuseum, um den Freulerpalast, ein sehr bedeutendes Denkmal für den Kanton Glarus und die ganze Schweiz. Auch die Erneuerung der Textildruckausstellung war unbestritten. Diese ist tatsächlich in die Jahre gekommen und braucht unbedingt und sehr bald eine Auf- frischung. So kann die wichtige Glarner Geschichte zeitgemäss erlebbar gemacht werden. Das ist für die Schulen, für den Tourismus und für die Glarnerinnen und Glarner wichtig. Jetzt liegt eine vernünftige Lösung mit Kostenbeteiligung der Gemeinde und der Stiftung vor. Die landrätliche Kommission hat sich vor Ort vom Architekten und der Museumsleitung alle Sanierungsmassnahmen zeigen lassen. Diese Planungen wurden sehr seriös vorgenom- men. Sehr gut und früh wurde durch die Baukommission und die Stiftung abgeklärt, ob der

Einbau eines Lifts in diesem altherwürdigen Bau möglich sei oder nicht. Von vier Varianten wurden drei vertieft geprüft. Leider sind sie alle nicht bewilligungsfähig. Wenn die Landsgemeinde den Ergänzungsanträgen heute zustimmt, wird es keine Bewilligung und damit auch keine Sanierung geben. Das hat auch ein Gutachten des Bundes gezeigt. Es kam extra ein Experte in den Freulerpalast, um Lösungen zu suchen. Der Treppenrollstuhl verblieb als einzige Lösung. Dieser ist nun in Betrieb. Mit einem Lifteinbau würde die historische Bausubstanz stark verletzt. Es geht also nicht um Fördermittel, sondern um die Substanz. Es würde ein Kulturwert, der für den Freulerpalast ausschlaggebend ist, beschädigt. Das ist nicht verhältnismässig und nicht vergleichbar mit den genannten Beispielen von moderneren Gebäuden. Genau für solche Fälle sieht das Behindertengleichstellungsgesetz Ausnahmen vor. Diese Ausnahmeregelung wird auch in anderen Kantonen bei vergleichbaren Gebäuden genutzt. Die Interessenabwägung wurde sehr genau und rechtzeitig gemacht. Es hat sich klar gezeigt, dass beim Freulerpalast leider eine vollständige Barrierefreiheit nicht möglich ist. Der Vorwurf, man habe nicht daran gedacht, zu wenig unternommen oder es handle sich um einen Schildbürgerstreich, ist vehement zurückzuweisen.

Regierungsrat *Markus Heer* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Es ist unbestritten, dass der Freulerpalast saniert und die Textildruckausstellung erneuert werden muss. Ein Lifteinbau wurde ausgiebig geprüft. Es gibt das Behindertengleichstellungsgesetz, das die Barrierefreiheit zum Ziel hat. Aber manchmal lässt sich dieses Ziel nicht erreichen, weil es Interessen gibt, die man stärker gewichten muss. Das ist bei einer historischen Baute wie dem Freulerpalast so. Ein Lift im Aussenbereich würde die Fassade verwüsten. Weil die Gäste auch noch in das Gebäude gelangen müssen, wäre die Fassade zu durchbrechen. Genau deshalb lässt das Behindertengleichstellungsgesetz Ausnahmen zu. Solche Ausnahmen sind nicht aussergewöhnlich. Das Schloss Chillon, das Schloss Spiez, die Kyburg – bei vielen historischen Gebäude ist es leider nicht möglich, einen Lift einzubauen. Wenn die beste Lösung nicht umsetzbar ist, wählt man die zweitbeste: Die Stiftung für den Freulerpalast hat einen Treppenrollstuhl mit Drittmitteln angeschafft. Die Treppen lassen sich damit überwinden, wobei klar ist, dass die Lösung bei einem grossen Andrang nicht tauglich ist. Stimmt die Landsgemeinde dem Antrag Luchsinger zu, gefährdet sie damit die Baubewilligung. Kaspar Elmer würde vielleicht sagen, man solle ohne Baubewilligung bauen. Dass der Kanton das aber nicht so machen will, dürfte nachvollziehbar sein.

*Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Luchsinger. Die Landsgemeinde stimmt dem Beschlusssentwurf somit gemäss Antrag des Landrates zu.*

## **§ 7**

### **Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 58–59.

*Die Landsgemeinde stimmt der Gesetzesänderung gemäss Antrag des Landrates zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## § 8 Änderung des Energiegesetzes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 72–77.

Landrat *Toni Gisler*, Linthal, beantragt namens der SVP, es sei Artikel 14b aus der Vorlage zu streichen.

Künftig würde mit Artikel 14b jede und jeder verpflichtet, bei einem Neubau einen Teil der benötigten Elektrizität auf der eigenen Parzelle zu produzieren. Das dürfte, wie es das zuständige Departement auch sagt, hauptsächlich mit Fotovoltaikanlagen umgesetzt werden. Im ersten Moment hört sich diese Regel gut an. Je stärker man jedoch ins Detail geht und den neuen Artikel hinterfragt, desto mehr Fragen ergeben sich. Als Unternehmer und Mitinhaber eines Gebäudehüllenunternehmens hat man täglich mit Klimafragen, dem Gebäudeprogramm und erneuerbaren Energien zu tun. Man versucht, die Kundenwünsche möglichst präzise umzusetzen und mit dem Dämmen der Gebäudehülle und Fotovoltaikanlagen einen kleinen, aber sehr wichtigen Beitrag zu einem tieferen CO<sub>2</sub>-Ausstoss und damit zu einer Verminderung der Klimaerwärmung zu leisten. Heute geht es aber nicht nur darum. Es geht auch nicht darum, wer jetzt mehr oder weniger gegen die Klimaerwärmung unternimmt oder wer mehr oder weniger Schuld daran trägt. Ziel muss es sein, mit dem revidierten Energiegesetz zu lenken und trotzdem Massnahmen zu verabschieden, die für einen grossen Teil der Bevölkerung trag- und auch umsetzbar sind. Es wäre fatal, wenn künftig der Staat käme und Vorgaben machen würde, wonach auf jeder Fläche eines Neubaus – ob horizontal oder vertikal – eine Fotovoltaikanlage montiert werden müsste. Persönlich hätte man dagegen nichts einzuwenden. Auf lange Sicht aber wäre dies sinnlos. Übrigens umfasst diese Bestimmung auch Ersatzneubauten und Anbauten. Es betrifft also alle. Der Artikel 14b ist gut gemeint, aber nicht fertig gedacht. Eine Fotovoltaikanlage ist eine gute Sache; die Nachfrage steigt stetig. Trotz aller Euphorie darf man aber nicht vergessen, dass einige Faktoren wie die Ausrichtung der vorgesehenen Fläche, die Sonneneinstrahlung, die Neigung, die Beschattung und der jeweilige Verbrauch bei einer Planung unbedingt miteinbezogen werden sollten. Stimmen diese Faktoren nicht, nützt auch eine Anlage mit noch so vielen Modulen nichts. Der Kanton Glarus ist immer noch ein Bergkanton. Nach wie vor und auch künftig wird es viele Orte geben, an denen eine Fotovoltaikanlage schlichtweg nutzlos wäre. Ausserdem gibt es aus historischen Gründen im ganzen Kanton einen hohen Anteil an Dorfkernzonen. Es stehen teilweise sogar ganze Weiler und Abschnitte unter Schutz. Dort sind Fotovoltaikanlagen gar nicht zugelassen. – Die Bestimmung sorgt dafür, dass die Leute zahlen müssen. Die Landsgemeinde sollte nicht im Wissen, dass viele die Vorgabe gar nicht erfüllen können, eine neue Abgabe beschliessen. Andere Kantone haben genau aus diesem Grund die Finger von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung gelassen. Der Staat soll lenken und unterstützen; das Fuder darf aber nicht überladen werden. – Der Kanton St. Gallen hat mit dem Budget 2021 einen Sonderkredit für Fotovoltaikanlagen auf kantonseigenen Bauten von satten 3,4 Millionen Franken gesprochen. Leider kamen aber von den insgesamt 650 geprüften Dächern nur gerade 23 in Frage. – Niemand ist gegen die Produktion von Strom mithilfe der Sonne. Aber es darf nicht so weit kommen, dass der Staat vorschreibt, wann und wie produziert wird. Erst recht sollten nicht Bestimmungen in ein Gesetz geschrieben werden, die für einen grossen Teil der Menschen gar nicht umsetzbar sind und deshalb einmal mehr das Portemonnaie durch eine Ersatzabgabe belasten. Fotovoltaik soll auch künftig gefördert werden. Von nicht umsetzbaren Vorgaben sollte man hingegen die Finger lassen.

*Kaj Weibel*, Glarus, beantragt im Namen des Vereins Klima Glarus, es sei Artikel 14a des Entwurfs mit einem neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Für Wohnnutzungen muss a.) ein Wärmeerzeuger ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen eingebaut werden; oder b.) der Wärmebedarf durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz gedeckt

werden, bei welchem ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.» Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3. Ausserdem sei Artikel 14d Absatz 1 des Entwurfs wie folgt neu zu formulieren: «Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung muss, sofern dies technisch möglich ist, a.) ein Wärmeerzeuger ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen eingebaut werden; oder b.) der Wärmebedarf durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz gedeckt werden, bei welchem ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.»

Die Änderungsanträge haben zur Folge, dass künftig keine neuen Öl- oder Gasheizungen in Neubauten oder beim Austausch einer Heizung eingebaut werden dürfen. Der Wärmebedarf kann durch eine Wärmepumpe, eine Holzheizung oder auch durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz – etwa jenes der Kehrlichtverbrennungsanlage in Niederurnen – gedeckt werden. So würde der Wärmebedarf künftig ohne fossile Energie gedeckt werden und es würden keine Treibhausgase mehr ausgestossen. Alle alten und neuen Häuser mit Holzheizungen sind von dieser Änderung nicht betroffen. Holz gilt als erneuerbarer Brennstoff. Zudem kann die zuständige Behörde nach Artikel 16 des geltenden Energiegesetzes bei ausserordentlichen Verhältnissen oder unverhältnismässiger Härte Ausnahmen zulassen. – Die Änderungsanträge wurden gestellt, weil grosse Sorgen um den Kanton Glarus und die Erde als sicheren Lebensraum für zukünftige Generationen bestehen. Die Klimakrise bedroht die Menschen heute schon und wird sie noch sehr lange beschäftigen. Diese Bedrohungen bestehen etwa in Waldbränden oder Überschwemmungen. Davon war auch die Schweiz stark betroffen; und sie wird es auch künftig sein. Diese Ereignisse haben dramatische Folgen für die Natur und die betroffenen Menschen. Es ist deshalb klar: Die Treibhausgas-Emissionen müssen so schnell wie möglich stark reduziert werden. Der Glarner Gebäudepark macht einen grossen Teil der hiesigen Treibhausgas-Emissionen aus, auch im schweizweiten Vergleich. Er ist für 42 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die direkt im Kanton anfallen, verantwortlich. Deshalb ist der Gebäudepark im Kanton Glarus ein wichtiger Hebel, um so schnell wie möglich klimaneutral zu werden. Die meisten Emissionen im Gebäudesektor entstehen bei der Verbrennung von fossilen Energieträgern, also Öl und Erdgas. Wenn die Landsgemeinde dieses Gesetz unverändert annimmt und bis zur nächsten Revision des Energiegesetzes weiterhin Ölheizungen eingebaut werden, die für weitere 20–30 Jahre CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre austossen, oder das Gesetz wie von der SVP beantragt weiter verwässert wird, geht wertvolle Zeit verloren. Das Glarnerland und der Planet würden weiter aufgeheizt. Mit der Annahme der Änderungsanträge wird die Klimakrise zwar nicht gestoppt oder rückgängig gemacht. Aber man soll in 30 Jahren sagen können, dass der Kanton Glarus alles darangesetzt hat, die Klimakrise einzudämmen, und nicht untätig zugeguckt hat, wie sich die Erde weiter erhitzt und Millionen von Menschen unter den Folgen der Klimakrise leiden müssen. – Um der jungen und den künftigen Generationen gerecht zu werden, müssen jetzt die richtigen Hebel umgelegt und die Treibhausgas-Emissionen konsequent gesenkt werden. Die gestellten Abänderungsanträge stellen einen solchen Hebel dar. Dank diesen soll der Gebäudepark im Kanton Glarus auf vernünftige Art und spätestens bis 2050 klimaneutral werden.

*Jürg Rohrer*, Niederurnen, beantragt folgende Änderung von Artikel 14b Absatz 1 des Entwurfs: «Neue und bestehende Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Bei bestehenden Bauten gilt eine Frist bis zur nächsten Sanierung des Daches oder der Fassade.»

In der vom Landrat verabschiedeten Version verlangt Artikel 14b Absatz 1, dass bei Neubauten ein Teil des Stroms selbst erzeugt werden muss. Diese Pflicht wird mit dem Änderungsantrag auch bei Renovationen von Dächern und Fassaden gelten. – In Zukunft wird viel mehr Strom verbraucht als heute. Der Strom muss aber irgendwo produziert werden. Am einfachsten und mit Abstand am wenigsten störend ist die Stromproduktion mit Fotovoltaik auf Gebäuden. Im Leben eines Gebäudes eignen sich zwei Zeitpunkte ideal für den Bau einer Fotovoltaikanlage: Beim Neubau und bei der Erneuerung einer Fassade oder eines Daches. Dann steht das Gerüst bereits und Teile der Aussenhaut werden so oder so

ersetzt. – Heute gibt es im Kanton Glarus knapp 500 Fotovoltaikanlagen. Aber auf 21'000 Gebäuden im Kanton könnte eine Fotovoltaikanlage rentabel betrieben werden. Bei 70 Prozent der Neubauten und bei mehr als 70 Prozent der Dachrenovierungen wird heute jedoch keine Solaranlage gebaut. Das sind viele verpasste Chancen. Es besteht deshalb ein grosser Handlungsbedarf. Mit dem vorliegenden Antrag wird niemand gezwungen, eine Fotovoltaikanlage zu bauen. Die Eigentümer könnten bei Neubauten und bei Renovierungen von Dach oder Fassade zwischen den folgenden drei Optionen frei wählen: Bau einer Fotovoltaikanlage auf dem Gebäude; Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Fotovoltaikanlage; Zahlung einer Ersatzabgabe. Ein ähnliches Vorgehen kennt man von den Zivilschutzräumen. Dieses hat sich dort bewährt. – Eine Fotovoltaikanlage ist auch im Kanton Glarus eine sehr rentable Investition mit einer Rendite von 5 bis 10 Prozent pro Jahr. Sie rentiert also wesentlich besser als die Altersvorsorge. Es wird mit diesem Antrag also niemand in den Ruin getrieben, ganz im Gegenteil. – Der vorliegende Antrag und die Anträge von Kaj Weibel und Christian Marti, der noch reden wird, sind gut für das Glarnerland, aber schlecht für die Öl- und Gasindustrie. Den Glarnerinnen und Glarnern dürften Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd aber näherstehen als Russland, Libyen, Irak oder Kasachstan.

*Christian Marti*, Schwanden, beantragt namens der Grünen folgende neue Formulierung von Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b des Entwurfs: «wird die Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2040 zu mindestens 90 Prozent ohne fossile Brennstoffe sichergestellt. Der Regierungsrat legt Zwischenziele fest;» Der Antrag werde von einer überparteilichen Gruppe mit Vertreterinnen von FDP, SP und GLP unterstützt.

Es darf bei der Reduktion von CO<sub>2</sub> keine Zeit verloren gehen. Das gilt besonders für die öffentliche Hand, die eine Vorbildfunktion hat. Mit dem vom Landrat vorgeschlagenen Gesetzestext kann sie diese Vorbildfunktion aber nicht wahrnehmen. Erst im Jahr 2050 müsste die Wärmeversorgung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen lediglich zu 80 Prozent aus erneuerbaren Energien kommen. Wenn also beispielsweise in den nächsten zwei Jahren die Sanierung des Schulhauses Matt mit einer neuen Heizung geplant wird, könnte die Gemeinde locker noch einen grossen Ölbrenner einbauen. Denn mit einer Lebenserwartung von rund 20 Jahren hat sich dieser Brenner bis 2050 längstens amortisiert. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Mit einer solch gemütlichen Frist bis 2050 werden die Klimaziele des Bundes bei weitem verpasst. In einen öffentlichen Bau gehört heute schon ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie wie etwa eine Erdwärmesonde, eine Pelletheizung oder eine Schnitzelheizung, in der das lokal anfallende Holz verwertet werden kann. Das ist für den Klimaschutz der richtige Ansatz und stärkt die Unabhängigkeit vom Nahen Osten oder von Russland. – Mit der beantragten Frist bis 2040 sollte es sich nicht mehr lohnen, in den nächsten Jahren eine Heizung mit fossilen Brennstoffen einzubauen. Gleichzeitig haben die Gemeinden und der Kanton genügend Zeit, allenfalls erst kürzlich erneuerte Öl- und Gasheizungen zu amortisieren. Mit mindestens 90 Prozent wird auch nicht eine vollständige Umrüstung verlangt. Ein kleiner Rest an fossilen Brennstoffen soll zugunsten des Fernwärmenetzes der Kehrlichtverbrennungsanlage Niederurnen bestehen bleiben. Dort braucht es zur Abdeckung von Energiebezugsspitzen noch starke Brenner. Weil das Fernwärmenetz eine gute Sache ist, stellt der Restanteil von 10 Prozent an fossilen Brennstoffen, der noch zugelassen ist, einen guten Kompromiss dar. Mit dem Zeithorizont bis 2040 und der Vorgabe von 90 Prozent wird von den Gemeinden und dem Kanton nichts Unmögliches verlangt. – Die Kommissionspräsidentin Susanne Elmer Feuz oder Regierungsrat Kaspar Becker werden später vielleicht sagen, dass es diese beantragte Änderung nicht brauche, weil die Gemeinden und der Kanton ihre Vorbildfunktion ohnehin wahrnehmen würden. Wenn das so ist, sollte man das auch ins Gesetz aufnehmen. – Der vorliegende Antrag und alle weiteren Anträge, die das Energiegesetz zugunsten eines schnelleren Klimaschutzes verbessern, sind zu unterstützen. Der Antrag Gisler ist hingegen abzulehnen. Mit diesem würde das Gesetz nur noch weiter verwässert. Es ist Zeit für einen besseren Klimaschutz. Lösungen dazu kosten lediglich bei der ersten Investition ein bisschen mehr. Sie fördern aber einheimische Betriebe, welche die notwendigen Technologien anbieten.

*Severin Thoma*, Glarus, beantragt – unterstützt von den Jungfreisinnigen – folgende neue Formulierung von Artikel 31 Absatz 2 des Entwurfs: «Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat *ab einer Beitragshöhe von 10'000 Franken* einen GEAK Plus zu erarbeiten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.»

Ein GEAK Plus ist ein 30-seitiger Expertenbericht, den man unter anderem als Energieetikette für Gebäude ausstellt. Wer Förderbeiträge des Kantons will, müsste mit der vom Landrat beantragten Regelung diesen 30-seitigen Bericht in jedem Fall erstellen lassen und beim Kanton einreichen. Der Bericht selbst kostet knapp 3000 Franken. Bisher musste man den GEAK Plus nur dann erstellen, wenn die Höhe der beantragten Finanzhilfe für die Sanierungsmassnahmen 10'000 Franken überschritten hat. Diese Regelung hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Es macht keinen Sinn, dass für einen Förderbeitrag von 4000 Franken ein fast gleich teurer 30-seitiger Expertenbericht eingereicht werden muss. Wenn ein GEAK Plus auch künftig erst ab einer Beitragshöhe von 10'000 Franken Pflicht ist, verhindert dies ein unnötiges Aufblähen der Bürokratie. Förderbeiträge sollen möglichst effizient und unkompliziert beantragt werden können. So werden Eigentümer auch eher animiert, kleinere Projekte zu realisieren. Seitenlange Expertenberichte sind gerade bei kleinen Projekten unnötig und viel zu teuer.

*Marianne Dürst Benedetti*, Schwanden, votiert für Zustimmung zu den Änderungsanträgen Weibel.

Es gibt ein Thema, bei dem man beim besten Willen nicht umherkommt, sich voll einzusetzen: das Klima, die Umwelt, die Lebensgrundlagen für die Zukunft der Jungen. Bis zu einem gewissen Grad ist nachvollziehbar, dass das eidgenössische CO<sub>2</sub>-Gesetz im Juni 2021 abgelehnt wurde. Es waren etwas gar viele Abgaben, Regulierungen und Subventionen vorgesehen. Aber alle, auch die Gegner der Vorlage, sagten, man wolle und solle etwas machen, aber eben nicht so. Man müsse im Kleinen mit dem technischen Fortschritt einhergehend Schritt für Schritt etwas tun. Jetzt geht es mit dem kantonalen Energiegesetz um den eigenen Garten vor der eigenen Haustüre. Was heute diskutiert wird, gründet auf Vorarbeiten aus den Jahren 2010–2014. Zwischenzeitlich gibt es neue Erkenntnisse und weitere, enorme technologische Fortschritte bei alternativen Heiz- und Wärmesystemen; erst noch verbunden mit markanten Preissenkungen. Das ist Grund genug, das Gesetz jetzt nicht noch zusätzlich zu verwässern. Im Gegenteil: Man sollte im eigenen Garten eher einen Zacken zulegen, etwa mit dem Gebot, dass bei neuen Wohnbauten und beim Ersatz von Heizungen in Wohnbauten grundsätzlich nur noch Wärmereizeuger ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen eingebaut werden. Das heisst: keine neuen Öl- und Gasheizungen mehr. Daraus ergibt sich eine sehr grosse Hebelwirkung zugunsten des Klimas. Die älteren Glarnerinnen und Glarner hatten eine gute Zeit und haben sie immer noch. Sie sollten jetzt auch an die Jungen denken und mit diesen solidarisch sein. Der Versuch, die Lebensgrundlagen für die nächsten Generationen so gut wie möglich zu erhalten, muss allen etwas wert sein. Man sollte und man kann einen Zacken zulegen und einmal mehr Pioniergeist zeigen. Wenn man es selbst nicht tut – wer dann? Und wenn man es heute nicht tut – wann dann? Die Anträge Weibel zu den Artikeln 14a und 14d wie auch die Anträge Rohrer und Marti gehen in die richtige Richtung.

Landrat *Thomas Tschudi*, Näfels, votiert für Zustimmung zum Antrag Gisler.

Die Klimaerwärmung ist nicht in Frage zu stellen. Die Menschen haben dazu beigetragen, dass die Temperaturen im Steigen begriffen sind. Trotzdem ist die Bestimmung zur Eigenstromerzeugung abzulehnen. Fotovoltaikanlagen werden seit längerem durch den Bund subventioniert. Ebenfalls versucht der Kanton mit Flyern auf die Chancen einer Fotovoltaikanlage aufmerksam zu machen. Infobroschüren mit fast ausschliesslich ausserkantonalen Gewerbetreibenden wurden in die Haushaltungen versandt. In diesem Fall hat der Kanton die Solaranlagen indirekt und das ausserkantonale Gewerbe direkt subventioniert. Schliesslich werden Investitionen in die nachhaltige Energieproduktion auch steuerlich bevorteilt. Zwar liegt der Kanton Glarus im Vergleich zur Schweiz bezüglich Anteil des Solar-

stroms am gesamten Strom-Mix zurück. Trotzdem ist ein deutlicher Rückenwind zu erkennen. Im vergangenen Jahr wurden im Kanton Glarus 96 neue Anlagen erstellt. Zuvor lag der Rekord bei lediglich 15 Anlagen im 2015. Man bewegt sich also auch ohne Pflicht bereits heute. Weiter fallende Preise für die Anlagen, eine effizientere Technologie und ein steigender Strompreis dürften automatisch zu einer weiter gesteigerten Nachfrage führen. Auch die gute Rendite unterstützt die erneuerbaren Energien. In Zeiten, in denen es mit sicheren Anlagen nichts zu verdienen gibt, ist eine Rendite von 5 bis 10 Prozent gut. Aufgrund dieser guten Ausgangslage ist keine Pflicht nötig. Vielmehr soll gelenkt werden. Das ist ein liberaler Ansatz. Denn dem Klima ist nicht geholfen, wenn etwa im Tierfehd eine Fotovoltaikanlage erstellt werden muss, obwohl vielleicht weder die Ausrichtung des Dachs noch die Besonnung optimale Werte ergeben. Die Kosten für die Erstellung hätte der Eigentümer vielleicht sinnvollerweise für eine bessere Dämmung, eine integrierte Lüftung oder ein effizienteres Heizsystem investiert. Bekanntlich kann der normale Bürger einen Franken nur einmal ausgeben. Deshalb nützt die Streichung von Artikel 14b dem Klima sogar. Sie sorgt dafür, dass der Franken dort investiert wird, wo er am meisten nützt – dem Klima wie auch dem Eigentümer.

*Denise Aepli*, Glarus, spricht sich für Zustimmung zu den Änderungsanträgen Weibel, Rohrer und Marti aus.

Heute ist ein wichtiger Tag: Der Kanton Glarus kann sich zu einer nachhaltigen Zukunft bekennen. Das Energiegesetz, wie es der Landrat beantragt, führt nicht in eine umweltfreundliche Zukunft. Es basiert auf den Mustervorschriften der Kantone aus dem Jahr 2014. In der Zwischenzeit ist einiges passiert. Laut dem neusten Bericht des Weltklimarates ist jetzt beispielsweise klar, dass extreme Wetterereignisse häufiger werden. Die Hitze wird zur Lebensgefahr für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Landwirtschaft wird mit mehr Ernteauffällen rechnen müssen. Man muss sich zu den Menschen, die vor den Auswirkungen des Klimawandels flüchten, Gedanken machen. Sogar das Pariser Klimaabkommen wurde erst nach 2014 abgeschlossen. Einige mögen jetzt denken, dass Glarus und Paris zwei verschiedene Paar Schuhe sind. Aber auch der Kanton Glarus hat im Energiekonzept 2012 ein Emissionsziel festgelegt: Er formulierte 22 Massnahmen zugunsten einer Emissionsreduktion um 30 Prozent bis zum Jahr 2020. Im April wurde die Zielerreichung ausgewertet: Das Ziel wurde definitiv nicht erreicht. Statt 30 Prozent Emissionsreduktion hat der Kanton Glarus nicht einmal 5 Prozent geschafft. – Es geht um die Zukunft aller und man spielt mit dem Feuer. Man hat sich viel vorgenommen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Leider gibt es aktuell aber kein passendes Gesetz. Das ist der Grund, weshalb es das Energiegesetz in verschärfter Form unbedingt braucht. Damit lässt sich wirklich etwas bewegen, da 42 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch das Heizen entstehen. Man kann es sich nicht leisten, heute noch Ölheizungen einzubauen. Dazu kommt, dass alternative Technologien vorhanden sind. Nirgendwo können so einfach und sinnvoll Emissionen eingespart werden wie im Gebäudepark. Für Orte, an denen die Vorgaben – wie vielleicht im Tierfehd – technisch keinen Sinn ergeben, gibt es Artikel 16 Energiegesetz. Gemäss diesem können die Baubewilligungsbehörden immer noch Ausnahmen zulassen. – Eigenverantwortung hat offensichtlich nicht gereicht und wird auch nicht reichen. Die Zeit rennt davon und jede ungenutzte Gelegenheit für die klimafreundlichere Gestaltung der Gesetzgebung wird teuer. Man kann nicht länger hoffen, man muss heute handeln. – Heute ist Zeit für einen Aufbruch, für Mut. Die Landsgemeinde soll heute wieder ein Wunder geschehen lassen, wie damals beim Stimmrechtsalter 16 oder bei der Gemeindefusion. Die Hoffnung ist nicht verloren. Der Kanton Glarus kann die Kurve noch kratzen. Die Glarnerinnen und Glarner können die Zukunft gestalten und den Klimawandel gemeinsam bewältigen. Nur gemeinsam lässt sich genug bewegen.

Landrätin *Susanne Elmer*, Ennenda, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates und somit Ablehnung der gestellten Änderungs- und Streichungsanträge.

Die landrätliche Kommission wie auch der Landrat sind bei der Überarbeitung des Energiegesetzes und bei der Implementierung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich – die MuKE 2014 – vier Grundsätzen gefolgt. Erstens müssen die neu vorgeschriebenen Massnahmen finanzierbar sein. Zweitens müssen die Vorschriften umsetzbar und realistisch sein. Drittens sollen die Massnahmen einen Effekt erzielen; eine Wirkung muss ersichtlich sein. Und viertens sollen die Mustervorschriften den Glarner Verhältnissen entsprechend umgesetzt werden. Die Vorlage des Landrates hat diese Grundsätze immer befolgt. Deshalb soll sie unverändert bleiben. – Zum Antrag Marti zu Artikel 3a: Auch im Landrat war die Zielsetzung für die öffentliche Hand bezüglich Wärme- und Strombedarf ein Thema. Eine Wärmeversorgung zu 80 Prozent aus erneuerbaren Quellen und eine massgebliche Reduktion beim Stromverbrauch innert zehn Jahren sind realistisch und insbesondere für die Gemeinden ambitionierte Ziele. Für die Erreichung der geforderten zusätzlichen 20 Prozent wäre ein enormer zusätzlicher Effort notwendig. Dieser dürfte die öffentliche Hand finanziell etwas überfordern. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele, sodass eine Anpassung an die Entwicklung und ambitionierte, aber auch erreichbare Ziele garantiert sind. Es braucht keine weitere Verschärfung. Zudem gelten auch bei Bauten der öffentlichen Hand die Vorschriften betreffend Eigenstromerzeugung oder Kesslersatz. – Zum Antrag Weibel zu Artikel 14a: Der Antragsteller will, dass Wohnbauten künftig ohne fossile Energien auskommen müssen. Das ist ein Technologieverbot. Das Energiegesetz versucht aber grundsätzlich, ohne solche Verbote auszukommen. In der Realität ist es schon längst so, dass bei Neubauten fossile Energieträger keine Option mehr sind. Das ist der Stand der Technik. Wenn man schliesslich die Ausnahmebestimmung gemäss Artikel 16 Energiegesetz beibehalten möchte, dann verpufft der Effekt, wie ihn die Klimabewegung wünscht, ohnehin. Der Antrag ist deshalb unnötig und wirkungslos. – Zum Antrag Gisler zu Artikel 14b: Die SVP will die Bestimmung komplett streichen. Auch hier ist auf die Grundsätze Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Effektivität zu verweisen. Dass diese Regelung etwas kostet, ist nicht zu bestreiten. Die Kosten sind aber – davon konnte sich der Landrat mehrfach überzeugen – längst nicht so exorbitant hoch, wie die Antragsteller ausgerechnet haben. Bei Neubauten ist die Eigenstromerzeugung bereits weit verbreitet. Sie rechnet sich schnell. Insbesondere junge Familien bauen für die Zukunft. Ihr Haus soll nicht nur für ein oder zwei Jahre halten, sondern ein Zuhause für die nächsten Jahrzehnte bieten. Die jungen Familien werden die Vorgaben ohnehin übertreffen. Wer an einer kurzfristigen Rendite interessiert ist, soll einen kleinen Beitrag an einen fortschrittlichen Kanton Glarus durchaus leisten müssen. Bei den Anbauten ist eine Erweiterung der Energiebezugsfläche, also der geheizten Fläche, von mindestens 20 Prozent der bestehenden Gebäudefläche bzw. mindestens 50 Quadratmeter angedacht. Erst bei solch grossen Anbauten kommt die Regelung überhaupt zum Zug. Das Gesetz kommt somit bei Weitem nicht bei jedem kleineren Umbau zum Tragen. Gemäss der regierungsrätlichen Verordnung sollen 10 Watt pro Quadratmeter zugebaute oder neu überbaute Fläche selber erzeugt werden. Bei einem Anbau mit der Mindestgrösse von 50 Quadratmeter ergibt das 500 Watt. Dies entspricht – je nach Modell – einer Fotovoltaikanlage mit einer Fläche von 4 Quadratmetern. Der Antragsteller mag Recht haben: Die vorgesehene Pflicht ist nicht überall wirtschaftlich und sinnvoll zu erfüllen. Aber Ausnahmen sind vorgesehen. Mit einer Ersatzinvestition kann dem gleichen Zweck gedient werden. Von einer Strafe oder einer Busse zu reden, ist gänzlich falsch. Alle haben etwas von der Eigenstromerzeugung, insbesondere aber der Besitzer der Liegenschaft selbst: Die Liegenschaft hat einen höheren Wert, die Abhängigkeit vom Ausland wird abgebaut und der Eigenstromverbrauch rechnet sich innert kürzester Zeit. Die Bestimmung im Gesetz kann als Impuls für einen bewussteren, nachhaltigeren Umgang mit den Ressourcen, etwa auch mit dem Bauland, dienen. – Der Antrag Rohrer zu Artikel 3a ist abzulehnen. Eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach ist nicht grundsätzlich von einer Sanierung des Daches abhängig. Es braucht viel mehr als nur ein paar Panels auf dem Dach. Notwendig sind auch Anpassungen in der Gebäudetechnik. Deshalb ist bei der Fassung des Landrates zu verbleiben. Diese ist umsetz- und finanzierbar. – Zu Artikel 14d wurde ein Antrag auf Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien gestellt. Die Antragsteller wollen aber auch beim sogenannten

Kesseleratz gänzlich ohne fossile Energieträger auskommen. Schon jetzt werden ambitionierte Ziele vorgegeben. Vorgesehen ist die definitive Festlegung des Anteils an erneuerbarer Energie in der Verordnung des Regierungsrates. Dies erlaubt, schnell und ohne Gesetzesanpassung auf technologische Entwicklungen zu reagieren. Es ist angedacht, dass 10 Prozent des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden müssen. Das klingt vielleicht nach wenig. Aber die Regelung gibt einen Impuls. Wer sich mit dem Ersatz einer Heizung auseinandersetzen muss, macht das dann gleich richtig. 10 Prozent sind Vorschrift, aber die Eigentümer werden garantiert mehr machen. – Zum Antrag Thoma zu Artikel 31 Absatz 2: Die gänzliche Streichung des GEAK Plus wäre ein Schildbürgerstreich, weil die Energieverordnung des Bundes einen GEAK als Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen vorschreibt. Es handelt sich vorliegend also um den Vollzug von Bundesrecht. Eine Streichung hätte allenfalls sogar den Ausfall der Bundesbeiträge, die bis zu 2,5 Millionen Franken pro Jahr betragen, zur Folge. Es wäre also nicht sonderlich clever, wenn die Landsgemeinde den GEAK aus der Vorlage streichen würde. Auch die von Severin Thoma beantragte Verschärfung entspricht bereits dem Bundesrecht: Es wird kein GEAK gefordert, wenn die Förderbeiträge geringer als 10'000 Franken ausfallen. Ausnahmen gibt es auch bei Neubauten, beim Ersatz von Öl- und Gasheizungen oder auch bei umfassenden Sanierungen von Minergie-Häusern. Bei Zustimmung zum Antrag Thoma passiert gar nichts. Es würde damit lediglich Bundesrecht wiederholt. – Dem Landrat ist klar, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine Herausforderung darstellen. Herausforderungen sind aber auch Chancen und kein Grund, in Panik zu verfallen. Die Vorlage darf nicht überladen werden. Sie ist ein erster, guter Schritt in Richtung eines fortschrittlichen Kantons Glarus. Der unveränderten Vorlage des Landrates ist zuzustimmen.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates und somit die Ablehnung aller gestellten Änderungs- und Streichungsanträge.

Es ist das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, den Energiebedarf der Gebäude zu senken und verstärkt mit erneuerbaren Energien zu decken. In diesem Zusammenhang haben die Kantone ihre energierechtlichen Vorschriften schon länger aufeinander abgestimmt. Die bereits mehrfach erwähnten Mustervorschriften sollen auch dazu beitragen, dass die Harmonisierung unter den Kantonen erfolgen kann. Bis heute haben bereits 15 Kantone der Vorlage, wie sie heute der Landsgemeinde vorliegt, zugestimmt. – Die Umsetzung der Mustervorschriften ist im Kanton Glarus sehr wichtig, weil es hier viele ältere Gebäude gibt, die ein grosses Verbesserungspotenzial im Energiebereich aufweisen. Bei Neubauten zeigt die Praxis, dass man auf gutem Weg ist. Schon heute gibt es effiziente Gebäudehüllen, die Eigenstromproduktion wird geprüft und wo möglich regelmässig umgesetzt. Der Bund und der Kanton unterstützen die Bemühungen bei den Gebäuden mit Beiträgen aus dem Energiefonds. Die Vorlage ist zudem eine Chance für das hiesige Gewerbe. Sie sichert und schafft Arbeitsplätze im Kanton Glarus. – Es gab nun zahlreiche Anträge. Den Einen geht das Gesetz zu wenig weit. Andere würden gerne die eine oder andere Abschwächung vornehmen. Tatsächlich ist diese Vorlage in der Fassung gemäss Memorial nichts Extremes. Es handelt sich um eine auf den Kanton Glarus angepasste Vorlage. Diese erlaubt einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Der Landrat hat diese Vorlage sehr intensiv diskutiert und mit deutlichem Mehr zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Das zeigt, dass heute eine ausgewogene Vorlage vorliegt, die in sich stimmig ist. Jetzt an einzelnen Stellschrauben zu drehen – egal, in welche Richtung –, bringt keinen Mehrwert. – Kommissionspräsidentin Susanne Elmer Feuz ging bereits gut auf die Anträge ein. Ein Punkt ist aber zusätzlich anzusprechen. Landrat Thomas Tschudi erwähnte, dass man jeden Franken nur einmal ausgeben kann. Im Kanton Glarus werden jährlich für 80 Millionen Franken fossile Brenn- und Treibstoffe gekauft. Die Hälfte dieses Betrags entfällt auf Steuern und Abgaben. Die andere Hälfte, also 40 Millionen Franken, geht an die Produzenten. Dieser Betrag verlässt also den Kanton Glarus. Man stelle sich nun vor, was bewirkt werden könnte, wenn nur schon ein Viertel davon für die Verbesserung der Glarner Liegenschaften eingesetzt werden könnte. Die Landsgemeinde soll jetzt den für die heutigen und künftigen Generationen wichtigen Schritt gehen.

Der Antrag des Landrates zu Artikel 3a unterliegt dem Antrag Marti. – Der Antrag des Landrates zu Artikel 14a unterliegt dem Antrag Weibel nach zweimaligem Ausmehren. – Der Antrag des Landrates zu Artikel 14b obsiegt in einer Eventualabstimmung nach dreimaligem Ausmehren, zuletzt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Regierungsrates, über den Antrag Rohrer. Im Anschluss obsiegt der Antrag des Landrates über den Streichungsantrag Gisler. – Der Antrag des Landrates zu Artikel 14d unterliegt dem Antrag Weibel nach zweimaligem Ausmehren. – Der Antrag des Landrates zu Artikel 31 obsiegt über den Antrag Thoma. – In der Schlussabstimmung stimmt die Landsgemeinde der Vorlage wie beraten zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## § 9

### A. Änderung des Steuergesetzes

### B. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Gesetzesänderung und Ablehnung des Memorialsantrags: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 94–100.

*Remo Goethe*, Glarus, beantragt namens der Jungfreisinnigen Zustimmung zum Memorialsantrag zur Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen.

Weshalb sollen juristische Personen wie Unternehmen oder Läden die Kirchensteuer zahlen müssen? Sie können nicht direkt von der Kirche profitieren, weder heiraten noch sich taufen lassen. Nur schon das zeigt auf, wie absurd diese Steuer ist. Unternehmen sollen sozialen Verpflichtungen nachkommen. Aber das kann über die ordentliche Steuer geschehen und muss nicht mit der undurchsichtigen Kirchensteuer erfolgen. Dazu kommt, dass all jene Personen, die ein Unternehmen besitzen, aber keiner der beiden Landeskirchen angehören, gezwungen werden, eine Institution zu unterstützen, die sie aus persönlichen Gründen vielleicht gar nicht unterstützen wollen. Rund ein Drittel der Glarner Bevölkerung ist andersgläubig oder konfessionslos. Man darf nicht vergessen, dass hinter jeder juristischen Person auch natürliche Personen stehen. – Die Ausführungen auf Seite 91 des Memorials verunsichern. Es heisst dort: «Wie viele Mittel die Landeskirche für soziale oder kulturelle Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit aufwendet, ist nicht exakt bezifferbar.» Die Kirchen erhalten jährlich rund 9,4 Millionen Franken an Steuergeldern. Sie können jedoch nicht beziffern, für welchen Zweck dieses Geld ausgegeben wird. Deshalb ist es berechtigt, die Frage zu stellen, ob die Kirchen die richtigen Organisationen sind, um das Geld einzuziehen und zu verwalten. – Heute sehen neun Kantone von der Kirchensteuer für juristische Personen ab; oder aber die Unternehmen können sich relativ einfach davon befreien lassen. Darunter befinden sich Kantone wie Appenzell Ausserrhoden, Schaffhausen, Aargau, aber auch das Tessin, das als christlich geprägt gilt. Trotzdem existieren und florieren auch in diesem Kanton Kirchen. – Im vergangenen Jahr gab es in anderen Kantonen parlamentarische Vorstösse, die das gleiche Ziel wie der Memorialsantrag verfolgt haben. Im Kanton Uri hat die FDP zusammen mit der SP einen entsprechenden Antrag eingereicht, in Bern ein Grossrat aus der ehemaligen BDP und in Zug forderte die SVP eine Abschaffung der obligatorischen Kirchensteuer für juristische Personen. Das Anliegen ist somit parteiunabhängig. Mit der Unterstützung des Memorialsantrags kann die Landsgemeinde die Transparenz wie auch das Vertrauen in die Kirche fördern.

*Linus Hofmann*, Ennenda, spricht sich für die Ablehnung des Memorialsantrags aus.

Die Glocken, die seit Jahrhunderten läuten, haben auch dieses Jahr wieder die Landsgemeinde eingeläutet. Die Glarnerinnen und Glarner trauen sich wieder, am Ort der Verbundenheit und der Entscheidung zusammenzukommen. Die gegenseitige Begrüssung

auf der Strasse zeigt, dass die Glarnerinnen und Glarner in einer friedlichen und menschlichen Welt leben wollen. Sie können in diesem Kanton selbst entscheiden. Die Sache spricht für sich selbst. Niemandem bricht ein Zacken aus der Krone, wenn man bei dem bleibt, was bisher tragend war. Der Glarner Geist und die Dörfer sollen weiterleben, indem die Landsgemeinde die Träger der Kultur und Geschichte respektiert, schätzt und unterstützt. Nichts ist selbstverständlich. Dass der Kanton Glarus auf das erste Fabrikgesetz stolz sein kann, ist dem Linthaler Pfarrer Bernhard Becker und dem mutigen Glarner Stimmvolk zu verdanken. Die Glarner Kirchen sollen die Chance erhalten, ihren Auftrag künftig noch besser auszuführen, indem sie sich ihrer Verbundenheit und Dankbarkeit gegenüber dem Glarner Staat und dem Volk neu bewusst werden und künftig mit grösster Freude ihren Teil zum Gelingen der Heimat beitragen – etwa mit ihren schönen Kirchen, die im Herzen doch allen gleichermassen gehören. – Die Landsgemeinde ermöglicht. Sie getraut sich und hat Vertrauen. Sie hat Mut und wird ihn auch immer behalten. Denn Glarnerinnen und Glarner entscheiden selbst. Es ist unerheblich, ob eine Genfer Firma keine Kirchensteuer zahlen muss.

*Barbara Fritschi-Neeracher*, Oberurnen, votiert für Zustimmung zum Memorialsantrag.

In einer modernen Gesellschaft müssen Kirche und Staat konsequent getrennt werden. Nur so kann die religiöse Neutralität tatsächlich gewährleistet werden. Diese ist für die Entwicklung einer Gesellschaft von ausserordentlicher Bedeutung. Ohne sie wären heute weder Frauen noch sexuelle Minderheiten gleichberechtigt. Die Gegner des Memorialsantrags verweisen darauf, dass die Landeskirchen wichtige soziale Angebote finanzieren. Es gibt aber keine Verpflichtung, dass die Steuergelder tatsächlich für diese sozialen Tätigkeiten verwendet werden müssen oder dass diese Tätigkeiten nicht religiös eingefärbt werden dürfen. Wenn die sozialen Angebote als gesamtgesellschaftlich relevant eingestuft werden, sollen sie auch vom Staat finanziert werden. Nur so kann kontrolliert werden, wie viel Geld für was ausgegeben wird, was alles geleistet werden muss und ob die Angebote religiös neutral sind oder nicht. Die Finanzierung muss nicht zulasten der natürlichen Personen gehen. Im Gegenteil: Unternehmen sollen auch weiterhin einen finanziellen Beitrag an die verschiedenen Sozialangebote leisten müssen. Das soll aber über die reguläre Unternehmenssteuer geschehen.

*Ivo Oertli*, Ennenda, spricht sich für die Ablehnung des Memorialsantrags aus.

Die Kirchensteuer wurde als ungerecht bezeichnet und es wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Unternehmen religiös sein und ob ein Metzger eine katholische Bratwurst verkaufen könne – wobei eine gesegnete Wurst nicht schaden kann. Ein Unternehmer muss heute stets auch etwas Gutes für die Gesellschaft tun. Mit der Kirchensteuer kann er genau das machen. Die Kirchen sacken das Geld nicht einfach ein. Das geht heute nicht mehr. Es wird damit der Unterhalt der denkmalgeschützten Kirchen oder der Lohn von Dutzenden Angestellten bezahlt. Es werden soziale Projekte finanziert: Anlaufstellen, Arbeitslosenvermittlung, Schuldenberatung. Diese Institutionen kosten und diese Kosten müssen gedeckt werden. Schafft man die Kirchensteuer ab, so hat man zwar als Unternehmer durchschnittlich 564 Franken mehr im Jahr. Aber wichtige Auffangnetze für Menschen am Rand der Gesellschaft werden versenkt. Ist es das, was ein Unternehmer will? Es ist wohl jedem Unternehmer lieber, etwas Gutes für seine Gemeinde, für sein Dorf, seine Mitarbeitenden zu tun, als dass er 564 Franken pro Jahr mehr in der Tasche hat.

*Doris Stucki*, Mollis, lehnt den Memorialsantrag ab.

Juristische Personen sollten etwas zum geistig-seelischen Leben beitragen. Sie haben das seit eh und je so getan. Die Kirchensteuer sollte man heute aber vielleicht auf einen interreligiösen Beitrag ausweiten. Sie soll zum geistig-seelischen Leben in der Schweiz beitragen und auf alle Institutionen aufgeteilt werden. Dadurch lassen sich die Kirchen erhalten und vielleicht auch neue religiöse Strömungen, die zu einem höchsten geistigen Bewusstsein beitragen, unterstützen. Damit kann der Friede auf der Welt gefördert werden.

*Rafaela Hug*, Schwanden, unterstützt den Memorialsantrag.

Die Gegner des Memorialsantrags sagten immer wieder, dass die Steuern der Unternehmen im Kanton Glarus schon genug tief seien oder dass diese Unternehmen die Kirchensteuer gerne zahlen würden. Es geht bei der Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen aber nicht darum, Unternehmen steuerlich zu entlasten. Es geht vielmehr um die Trennung von Staat und Kirche. Wenn die Landsgemeinde dem Memorialsantrag zustimmt, können die Glarnerinnen und Glarner bestimmen, wo das Geld hinfließt. Aktuell erhalten die Kirchen das Geld bedingungslos und ohne Vorschriften über die Verwendung. Es wurde zwar im Vorfeld behauptet, dass man ja innerhalb der Kirche mitbestimmen könne, wie das Geld eingesetzt wird. Man kann selbst aber maximal in einer Kirche Mitglied sein und deshalb auch nur an einer Kirchgemeindeversammlung mitreden. Somit ist das Argument nicht stichhaltig. – Es wurde im Vorfeld auch immer wieder auf das soziale Engagement der Kirchen hingewiesen. Dieses ist unumstritten und für die Gesellschaft wichtig. Deshalb ist zu betonen, dass die Kirchen diese Angebote auch nach der Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen sollen anbieten können. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang solche Aufgaben finanziert werden sollen, soll jedoch bei den Stimmberechtigten liegen. Via Leistungsauftrag des Kantons können die sozialen Projekte der Kirchen immer noch finanziert werden. Bei einem Ja zur Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen besteht aber auch die Möglichkeit, dass Vereine oder Organisationen finanziert werden können, wenn sie für die Erfüllung gewisser Aufgaben, die heute von den Kirchen wahrgenommen werden, besser geeignet sind. Vereine und Organisationen haben heute nämlich nicht wie die Kirchen die Kompetenz, direkt bei den Unternehmen Steuern zu erheben. Wenn die Vereine und Organisationen die finanzielle Unterstützung des Staates wollen, müssen sie diese beantragen und diverse Auflagen erfüllen. – Alt Regierungsrat Rolf Widmer sagte in der Landratssitzung vom Januar 2020, als das vorliegende Geschäft behandelt wurde, dass die Kirchen viele soziale Aufgaben übernehmen. Wenn das Geld aber einmal knapp werde, weil immer mehr Leute aus der Kirche austreten, würden als Erstes die sozialen Tätigkeiten wie etwa die Therapiestelle Sonnenhügel gestrichen. Da macht es doch mehr Sinn, direkt Vereine und Organisationen zu unterstützen, bei denen das soziale Engagement zuoberst auf der Liste steht. – Auch Unternehmen haben eine soziale Verantwortung. Davon sollen aber alle sozialen Einrichtungen profitieren können und nicht nur die Kirchen. Es wird im Anschluss sicher auch argumentiert, dass der Unterhalt der Kirchen teuer sei. Das ist sicher so. Aber das tut nichts zur Sache. Der Umbau der Kirche Mollis zeigt auf, dass Bund, Kanton und Gemeinde sowieso einspringen müssen, wenn eine Kirche saniert werden muss. In diesem konkreten Fall werden zusätzlich knapp 250'000 Franken an Steuergeldern in die Renovation investiert. Also ist es heute schon so, dass die Kirchen nicht alleine für Sanierungen aufkommen müssen.

Landrat *Samuel Zingg*, Mollis, lehnt den Memorialsantrag im Namen der SP ab.

Über die Arbeit der Landeskirchen, welche diese zugunsten der Bevölkerung erbringen und die nichts mit der religiösen Tätigkeit zu tun hat, wurde bereits viel gesagt. Dazu gehören etwa die Schuldenberatung, Beratung für Arbeitslose, das Engagement in der Suchtberatung, kulturelle Veranstaltungen, Spielgruppen oder das Kinderkrabbeln in den Räumlichkeiten der Kirchen. In der Präambel der Bundesverfassung steht: «Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen.» Die aufgezählten Dienstleistungen stellen einen Dienst an den Schwachen dar. Die Gesellschaft ist nur stark, wenn sie sich um die Schwachen kümmert. Wenn jetzt die Unternehmenssteuern in diesem Bereich wegfallen, müssen diese Dienstleistungen von jemand anderem bezahlt werden. Die Aufgaben fallen über kurz oder lang an den Staat. Beim Memorialsantrag geht es also darum, diese Dienstleistungen nicht mehr durch die Unternehmenssteuern zu unterstützen. Sie sollen vor allem von Bürgerinnen und Bürgern finanziert werden. Vor zwei Jahren hat die Landsgemeinde aber bereits grosszügige Unternehmenssteuersenkungen beschlossen. Zurzeit liegt die Steuerbelastung für Unternehmen im Kanton Glarus im schweizweiten Vergleich an dritter Stelle. Jene Kantone, welche die Kirchensteuer für juristische Personen nicht mehr kennen, weisen eine höhere Belastung der Unternehmen auf. Die Gesamtbelastung ist also grösser, sogar bis doppelt so

gross wie im Kanton Glarus. Es geht vorliegend also nicht um die Frage, ob die Kirchensteuer für die Unternehmen abgeschafft werden soll. Es geht vielmehr um die Frage, ob die Unternehmen weiter entlastet werden sollen – auf Kosten der natürlichen Personen.

Landrat *Luca Rimini*, Näfels, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Es ist verlockend, den Unternehmen in Zeiten von Corona eine Steuererleichterung in Form einer ersatzlosen Streichung der Kirchensteuer in Aussicht zu stellen und gleichzeitig auf die Eigenverantwortung bzw. auf die Solidarität der einzelnen Unternehmen zu hoffen. Die Antragsteller vergessen aber, dass die Abschaffung per sofort Mindereinnahmen von bis zu 1,4 Millionen Franken bringen würde. Die Kirchen erbringen aktuell Leistungen im nicht-kultischen Bereich im Umfang von rund 2,2 Millionen Franken. Das sind Leistungen, die der ganzen Öffentlichkeit wie auch den Unternehmen zu Gute kommen und unabhängig von der jeweiligen Konfessionszugehörigkeit sind. Die Kirchen leisten unter anderem Beiträge an diverse Beratungs- und Therapiestellen wie z. B. die Schuldenberatung. Sie investieren in die Jugendarbeit und ermöglichen den Vereinen die unentgeltliche Nutzung von Räumlichkeiten. Nicht zu vernachlässigen ist ausserdem die Betreuung von betagten Menschen. Es mag wohl durchaus möglich sein, dass der Kanton oder die Gemeinden diese Leistungen vollständig übernehmen. Heute aber werden diese zu einem grossen Teil in Freiwilligenarbeit erbracht. Nichts ist günstiger als Leistungen, die von vielen Ehrenamtlichen mitgetragen werden. – Die Landsgemeinde 2019 beschloss eine grosse Steuersenkung für das einheimische Gewerbe. Der Kanton Glarus weist heute eine der tiefsten Unternehmensgewinnsteuern der Schweiz auf. Eine Weiterführung der Kirchensteuer für Unternehmen ist somit auch in einer gesamtheitlichen Betrachtung der Steuerbelastung mehr als vertretbar. Der Kanton Glarus ist nach wie vor wettbewerbsfähig. Staatliche Strukturen benötigen immer finanzielle Mittel. Deshalb ist es auch nicht überraschend, dass alle Kantone, welche die Kirchensteuer für die Unternehmen abgeschafft haben, eine höhere Unternehmensgewinnsteuer aufweisen als der Kanton Glarus.

Landesstatthalter *Benjamin Mühlemann* beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Im Kanton Zug wurde das Anliegen des Memorialsantrags erst kürzlich im Kantonsrat behandelt. Die Argumente waren die gleichen, wie sie heute vorgebracht wurden. Es sei etwa nicht zu rechtfertigen, dass Nicht- oder Andersgläubige gezwungen würden, der Kirche über die eigene Firma Steuern abzuliefern. Es könne auch nicht sein, dass natürliche Personen selber entscheiden könnten, ob sie die Kirchensteuer zahlen wollen, juristische Personen hingegen nicht. Diese Haltung kann der Regierungsrat durchaus nachvollziehen. Es mag für die einen schwierig sein, zu akzeptieren, dass Steuermittel etwa für einen Gottesdienst eingesetzt werden. Deshalb hat der Regierungsrat als Reaktion auf den Memorialsantrag einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser enthielt die Vorgabe, dass Steuermittel eben nicht für sogenannte kultische Zwecke eingesetzt werden dürfen, sondern nur für Aktivitäten im sozialen Bereich, in der Bildung und im kulturellen Bereich, also für ein gesellschaftliches Engagement. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates wurde im Landrat knapp abgelehnt und steht heute auch nicht mehr zur Diskussion. Das ändert aber nichts daran, dass die Kirchen eine Verantwortung für die ganze Gesellschaft haben. Das kann man auch in der Kantonsverfassung nachlesen. Die Kirchen nehmen diese Verantwortung auch wahr und unterstützen verschiedene soziale Projekte finanziell und personell. Da stellt sich am Schluss eine einfache, aber zentrale Frage: Wollen die Glarnerinnen und Glarner den Landeskirchen die Finanzierung dieser sozialen Engagements sichern oder wollen sie den Kirchen die Steuern der juristischen Personen ab Januar 2023 vorenthalten? Auf diesen Zeitpunkt hin würde der Regierungsrat die Änderungen, welche die Jungfreisinnigen mit ihrem Antrag anstossen, in Kraft setzen. Der Regierungsrat und auch der Landrat haben sich dafür entschieden, dass die Kirchen auch künftig auf diese Steuermittel sollen zählen können. Es wird davon ausgegangen, dass andernfalls rund 1,4 Millionen Franken an Kirchensteuern wegbrechen könnten. Die Kirchen würden sich stark aus der gesellschaftlichen

Verantwortung zurückziehen. Am Schluss müsste einfach eine andere Kasse alles übernehmen, zum Beispiel jene des Kantons. – Die Kirchen sind mehr als nur der Gottesdienst am Sonntagmorgen. Diese Institutionen geben vielen Leuten Halt; das soziale Engagement wird geschätzt. Beim kulturellen Engagement geht es immerhin um Werte, die tief in der Schweiz verwurzelt sind und ein gesundes Zusammenleben erst ermöglichen.

*Der Antrag des Landrates betreffend den Memorialsantrag obsiegt über den Antrag Goethe. Die Landsgemeinde lehnt den Memorialsantrag ab. Der Gesetzesänderung gemäss Teil A der Vorlage ist zugestimmt; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## **§ 10**

**A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen**

**B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

**C. Änderung des Polizeigesetzes**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie zu den Gesetzesänderungen: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 135–157.

*Die Landsgemeinde stimmt dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie den Gesetzesänderungen gemäss Antrag des Landrates zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## **§ 11**

**Verpflichtungskredit über 7,8 Millionen Franken für den Ausbau der Netstalerstrasse**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beschlussentwurf: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 160–161.

*Thomas Blaser, Mollis, beantragt die Ablehnung des Beschlussentwurfs.*

Die Firma Kopter ist verkauft und wird ihre Helikopter definitiv nicht in Mollis, sondern in Italien herstellen. Somit besteht bezüglich des Ausbaus der Netstalerstrasse keine Notwendigkeit für einen Schnellschuss. Die Kosten in Millionenhöhe führen zu einer Steuererhöhung. Diese ist unnötig und mit dem Geld könnte Sinnvolleres unternommen werden. Die Wohn- und Lebensqualität im Dorf Mollis wird wegen des massiven Mehrverkehrs drastisch leiden; die Verkehrssicherheit wird stark beeinträchtigt. Als in Mollis seit zehn Jahren verankertes Mitglied der hauptberuflich in der Fliegereibranche und mit weiteren Aufgaben im Bereich Strassenverkehr beschäftigt ist, lässt sich die Vorlage objektiv, sachlich und unvoreingenommen beurteilen. – Bei der Planung und Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts Flugplatz Mollis ging man davon aus, dass die Firma Kopter den Standort Mollis ausbauen und dort die künftige Produktionsstrasse für Helikopter betreiben wird. Im Gegenzug rechnete man mit 500–600 Arbeitsplätzen und mit Steuereinnahmen. Mittlerweile ist aber klar, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der Zufahrtsstrasse für mehr Lastwagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist. Die Luftfahrtindustrie steckt in einer gewaltigen Krise. Es

wird nicht einfach sein, flugnahe Betriebe für den Standort Mollis zu gewinnen, welche die Nähe zum Rollfeld und der Flugpiste auch wirklich brauchen und in der aktuellen Situation bereit sind, zu investieren. Und welche Mobilitätsbedürfnisse diese modernen Unternehmen künftig haben werden, muss sich erst noch zeigen. – Den Ausbau der Netstalerstrasse zahlen alle mit. Aber nur wenige profitieren, während viele zusätzlich belastet werden. Eine breitere Strasse dient dem einzigen Zweck, dass Lastwagen ohne Temporeduktion kreuzen können. Für diesen einen Zweck sind 7,8 Millionen Franken sehr viel Geld. Der Kanton Glarus wird zur Finanzierung eine zweckgebundene Steuer in Form eines Bausteuerzuschlags erheben. Diesen bezahlen alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Weshalb die Allgemeinheit auch noch für den Ausbau des Abzweigers in Richtung Elggis und Kalkfabrik zahlen muss, ist nicht transparent. Dieser Projektteil hat nichts mit dem Entwicklungsschwerpunkt am Flugplatz zu tun. Die Menschen im ganzen Kanton zahlen also einen unnötig hohen Preis, damit an einem Ort gebaut werden kann, an dem heute wenig Nachfrage besteht und auch kaum mit einem angemessenen Rückfluss der investierten Gelder gerechnet werden kann. – Mit dem Ausbau der Netstalerstrasse wird Mollis zum Strassendorf. Der Anschluss des Flugplatzes von Süden her stellt für den allermeisten Verkehr einen entscheidenden und zu langen Umweg dar. Navigationsgeräte werden ortsunkundige Verkehrsteilnehmende trotzdem auf dem schnellsten Weg via Stichstrasse durch Mollis zum Flugplatz führen. Ein offizielles, allgemeingültiges Lastwagendurchfahrtsverbot für Mollis ist nicht vorgesehen. Das ist nicht allen bewusst. Und wenn man dann argumentiert, das ganze Konzept werde mit der Fertigstellung der Umfahrung Näfels schon funktionieren, dann muss man mindestens 15 Jahre mit einem falschen Verkehrskonzept leben. In der Regel beginnt man mit dem Bau der Hauptachse, damit ein Abzweiger – wie in diesem Fall zum Flugplatz – ins Konzept eingeführt werden kann. Wenn man also die Netstalerstrasse vor der Umfahrung von Näfels baut, schafft man primär gar keine Zufahrt zum Entwicklungsschwerpunkt, sondern man kreierte mit einer Salami-Taktik einfach eine neue Nebenroute oder einen Schleichweg für den Durchgangsverkehr. Das hat der Regierungsrat übrigens auch gemerkt. Leider konnte er sich im Landrat nicht durchsetzen. Der Regierungsrat distanziert sich im Landsgemeinde-Memorial eindeutig vom Strassenausbau und begründet das mit durchgeführten Verkehrsmodelluntersuchungen. Es ist völlig sinnlos und unnötig teuer, im Norden eine Stichstrasse an das Dorf Mollis zu führen, im Süden die Netstalerstrasse auszubauen und dazwischen im Dorfzentrum Hindernisse aufzustellen oder eine Tempo-30-Zone einzuführen. Die gesamte Strategie wird die Verkehrsprobleme in Glarus Nord definitiv nicht lösen. Im Gegenteil: Neue Probleme werden geschaffen. – Als Vater von schulpflichtigen Kindern hat man bezüglich des erwarteten massiven Mehrverkehrs grosse Sicherheitsbedenken. Die Strassen von Mollis werden den erwarteten Mehrverkehr nicht schlucken können. Sie sind darauf nicht ausgelegt. Ein neues Strassendorf wird geschaffen, mit unnötigem Durchgangsverkehr, viel Lärm, Gefahren für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden. Es liegen wirklich bessere Lösungen auf der Hand. Eine Überarbeitung des ganzen Verkehrskonzepts ist sehr zu wünschen.

Landrat *Thomas Kistler*, Niederurnen, wirbt als Gemeindepräsident und im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Glarus Nord für Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Im Kantonalen Richtplan und im Gemeinderichtplan ist auf dem Flugplatzareal in Mollis ein Entwicklungsschwerpunkt vorgesehen. Dabei handelt es sich um ein wichtiges Arbeitsplatzgebiet. Ein solches muss mit Fahrzeugen – Autos und Lastwagen, aber auch mit dem öV bzw. Bussen – gut erreichbar sein. Selbst wenn die Firma Kopter in den nächsten Jahren keine grosse Fabrik baut, ist sie mit rund 100 Mitarbeitenden präsent. Darunter befinden sich viele Ingenieure und Piloten. Es gibt sogar immer noch Ideen, alle Arbeitsplätze von Kopter in der Schweiz in Mollis zusammenzulegen. Am Flugplatz gibt es zudem weitere Arbeitsplätze bei anderen Unternehmen; weitere sollen folgen. Genau dafür wurde der Entwicklungsschwerpunkt ausgeschieden. Neue Arbeitsplätze sind wichtig, sonst müssen noch mehr Leute pendeln – weil der Wohnstandort so schön ist, aber zu wenige attraktive Arbeitsplätze vorhanden sind. Auch spannende Lehrstellen soll es weiterhin geben. Dass am Flugplatz neue Arbeitsplätze entstehen sollen, ist keine persönliche Meinung. Auch der Landrat hat dies im Richtplan so vorgesehen, die Gemeindeversammlung mit dem Gemeinderichtplan,

mit der Nutzungsplanung, mit separaten Umzonungsbeschlüssen und mit mehreren Beschlüssen zu Liegenschaftsgeschäften. Klopft wieder einmal ein Interessent an, der Bauland sucht und Arbeitsplätze schaffen will, müsste er beim Fehlen der Strasse vertröstet werden. Es müsste zuerst der Ausbau beschlossen werden. Das dauert aber für alle Investoren zu lange. – Den Ausbau und gar das ganze Verkehrskonzept zu überdenken, ist schwierig. Dass am Flugplatz Arbeitsplätze entstehen sollen, wurde vom Landrat und von der Gemeindeversammlung unzählige Male beschlossen. Dass unzählige Male Beschlossenes immer wieder in Frage gestellt wird, macht es für die ausführenden Organe schwierig und für die Investoren sogar unmöglich. Dazu kommt das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2025 auf dem Areal. Die Vorfreude auf dieses Fest ist gross, aber es wird viel Verkehr generieren. Man will sich nicht vorstellen, wie die Verkehrssituation in Mollis ohne den Ausbau der Netstalerstrasse aussehen wird. Dort wird der Verkehr im Übrigen auch ohne diesen vermutlich zunehmen. Stimmt die Landsgemeinde dem Ausbau zu, wird der Verkehr über die bis dann hoffentlich fertige Netstalerstrasse und die Querspange Netstal fliessen. Die Landsgemeinde stimmte dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest im Übrigen ohne Diskussion zu.

Landrätin *Nadine Landolt Rüegg*, Näfels, unterstützt im Namen der Grünen den Ablehnungsantrag Blaser.

Der geplante Ausbau der Netstalerstrasse ist weder dringend noch wirtschaftlich. Ein gesamtheitliches Strassenkonzept fehlt. Der Ausbau bringt für die Bevölkerung punkto Verkehr eine Mehrbelastung, allenfalls eine Umverteilung, aber ganz sicher keine Entlastung. Der Landrat hat dieses Teilstück für dringlich erklärt. Deshalb stimmt die Landsgemeinde heute über eine Kreditvorlage ausserhalb des verabschiedeten Mehrjahres-Strassenbauprogramms ab. – Die Produktionsstätte der Firma Kopter, welche Auslöserin für diese Vorlage war, wird nicht im Glarnerland gebaut. Deshalb gibt es keinen Zeitdruck. Der Regierungsrat soll sich die Zeit nehmen können, um diesen Teilabschnitt im Gesamtkonzept zu planen. – Man ist sich wohl einig: Eine solch hohe Investition sollte auch wirtschaftlich vertretbar sein und einen Mehrwert bringen. Die Lastwagen werden auf dem ausgebauten Abschnitt zwar besser kreuzen und schneller fahren können. Vor oder nach diesem Abschnitt gibt es in Mollis oder in Näfels aber ein Nadelöhr. Gemäss Memorial, Seite 158, beantragte der Regierungsrat, auf den Ausbau der Netstalerstrasse zu verzichten. Gestützt auf Untersuchungen anhand eines Verkehrsmodells werde mit dem Ausbau der Netstalerstrasse die Ausweichroute gegenüber der Hauptachse attraktiver. Die Folge sei Mehrverkehr in Mollis. Es gibt also Untersuchungen, die voraussagen, dass der Verkehr in Mollis zunehmen wird. Geht der Verkehr aber wider Erwarten den Umweg über die Querspange, belastet er Näfels. Dort erträgt es eigentlich auch nicht noch mehr Durchgangsverkehr. Im Gebiet Krumm kommt es jetzt schon oft zu einem Verkehrschaos. Das wird so weitergehen, bis die Umfahrung Näfels in einem bis zwei Jahrzehnten realisiert sein wird. Ein Mittelstück zu verbessern, nützt nichts, wenn vorher und nachher ein Nadelöhr besteht. Im allerbesten Fall bringt die Vorlage den Status quo, der knapp 8 Millionen Franken kostet. – Es wird argumentiert, dass die Verbreiterung der Netstalerstrasse für den Ausbau des Entwicklungsschwerpunkts Flugplatz unbedingt nötig sei. Arbeitsplätze sind wichtig. Der Gemeinderat und der Landrat sind aber nicht nur Vertreter von möglichen künftigen Aviatik-Betrieben, sondern auch der Wohnbevölkerung. Für diese ergeben sich Mehrkosten bei weniger Wohnqualität. Ob der Ausbau für die Wirtschaft tatsächlich kurzfristig eine Verbesserung bringt, solange keine Gesamterschliessung oder Alternativen angedacht sind, ist fraglich. Dass mehr Wirtschaft auch zu mehr Steuereinnahmen führt, stimmt in Glarus Nord nicht. Dort wird das Steuersubstrat grossmehrheitlich durch Privatpersonen generiert. – Ein Nein zum Beschlussentwurf bedeutet keinesfalls ein Nein zum Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest. Dieses ist sowieso, aber insbesondere verkehrstechnisch eine Herkulesaufgabe. Im Memorial wird geschätzt, dass die Projektierung und die Ausschreibung der Netstalerstrasse rund drei Jahre dauern. Solche Schätzungen beinhalten meist keine zeitlichen Reserven. In drei Jahren ist September 2024. Mit der dringlichen Planung des Ausbaus kann es also gut sein,

dass die Netstalerstrasse im 2025 eine Baustelle wäre. Die Organisatoren des Festes benötigen jedoch Planungssicherheit.

Landrat *Fridolin Staub*, Bilten, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Der Landrat definierte im Rahmen des Richtplans 2018 das Gebiet Flugplatz Mollis als Entwicklungsschwerpunkt. Eine angemessen ausgebaute Netstalerstrasse ist eine der zu erfüllenden Voraussetzungen, damit überhaupt Baubewilligungen für Firmen, die sich in absehbarer Zeit dort ansiedeln wollen, erteilt werden können. Diese Erkenntnis hat sich in den vergangenen sechs Jahren aufgrund der Geschäfte rund um den Flugplatz Mollis durchgesetzt. – Der Ausbau der Netstalerstrasse ist rasch umsetzbar und wird den Anwohnern und den bereits ansässigen Unternehmen mehr Verkehrssicherheit bringen. Es war der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr sehr wichtig, dem Landrat und der Landsgemeinde aufzuzeigen, dass der Ausbau keine isolierte Massnahme darstellt. Die sanierte Netstalerstrasse wird sich bei der Realisierung der Querspange Netstal und der Umfahrung Näfels in das Strassensystem einfügen und soll den Grossteil des künftigen Verkehrs des Entwicklungsschwerpunkts Flugplatz Mollis aufnehmen. In Näfels wird dies zu einer deutlichen Entlastung beim Durchgangsverkehr führen. In Mollis wird es trotz des geplanten Mehrverkehrs keine Mehrbelastung geben. Die gemessene Verkehrsbelastung im 2014 hat für Näfels 19'400 Bewegungen, für Mollis lediglich 4100 Bewegungen ergeben. – Wer den Flugplatz Mollis – wie im Richtplan 2018 festgelegt – als Entwicklungsschwerpunkt nutzen und ein Arbeitsplatzgebiet im Kanton schaffen will, soll dem Ausbau als Teil der Gesamterschliessung zustimmen. Die zwischenzeitlich jahrzehntelange Variantendiskussion hat dazu geführt, dass es keine Optionen mehr gibt. Es gibt nur noch unrealistische Visionen. – Dass es zu Strassenbauprojekten unterschiedliche Meinungen gibt, liegt auf der Hand. Wenn man den Kreditantrag bekämpft, dann soll man aber offen kommunizieren, dass man den Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Mollis gar nicht will und dass man diesen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung in etwa 15 Jahren einer Nichtbauzone zuweisen soll. Dann würde der Flugplatz aber endlich einmal der Gemeinde Glarus Nord gehören. – Wenn der Kanton Glarus als Wirtschaftsstandort attraktiv sein soll, muss die Landsgemeinde jetzt handeln. Ohne Verkehrserschliessung wird der Entwicklungsschwerpunkt Flugplatz Mollis nur auf dem Papier bestehen, weil keine Baubewilligungen erteilt werden können. Die heute vorgeschlagene Umsetzung im Schnellzugtempo dauert rund drei Jahre. Normalerweise dauert es rund sechs Jahre, bis man wieder über ein Erschliessungsprojekt abstimmen könnte. Keine Unternehmung kann heute sechs Jahre lang auf eine Baubewilligung an einem neuen Standort warten.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Beschlussentwurf.

Auf dem Flugplatzareal in Mollis sollen sich in Zukunft bestehende Unternehmen entwickeln oder neue Betriebe und somit neue Arbeitsplätze angesiedelt werden können. Auf kommunaler wie kantonaler Ebene sind die notwendigen raumplanerischen Massnahmen erfolgt. So hat die Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord im November 2018 einer Teilrevision des Zonenplans des Flugplatzes Mollis zugestimmt. Somit sind die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen, dass man das Areal auf dem Flugplatz Mollis weiterentwickeln kann. Zu einer Arealentwicklung gehört unter anderem auch die Anbindung an das Strassennetz. Diese ist eine wichtige Voraussetzung für die Bewilligungsfähigkeit künftiger Bauprojekte und dafür, dass die Bewilligung in einer Frist, die für ein Unternehmen tragbar ist, erteilt werden kann. Die bestehende Netstalerstrasse ist mit dem heutigen schmalen Profil zwischen der Linthbrücke in Netstal und der Bodenwaldbachbrücke nicht geeignet, um die Erschliessung des Entwicklungsschwerpunkts sicherzustellen. Es braucht deshalb eine bessere Strassenanbindung. – Über das Vorgehen waren sich der Landrat und der Regierungsrat nicht ganz einig. Der Regierungsrat hätte gerne, wie das bei Strassenprojekten üblich ist, verschiedene Varianten geprüft. Der Landrat hat dann – und dies ohne Gegenstimmen – im August 2019 von der Regierung die Aufnahme des Ausbaus der Netstalerstrasse in die Legislaturplanung verlangt und auf weitere Variantenprüfungen verzichtet.

Bezüglich der Wichtigkeit der Erschliessung sind sich Regierungsrat und Landrat hingegen einig. Der Regierungsrat hat dem Landrat deshalb umgehend das heute vorliegende Projekt in Form einer Vorstudie zur Beratung und Verabschiedung an die Landsgemeinde vorgelegt. Mit dem Ausbau der Netstalerstrasse kann der Flugplatz zeitnah besser erschlossen werden. So können die Voraussetzungen für mögliche Interessenten, die sich am Flugplatz niederlassen und entwickeln wollen, rasch geschaffen werden.

*Der Antrag des Landrates obsiegt über den Ablehnungsantrag Blaser nach zweimaligem Ausmehren. Die Landsgemeinde stimmt dem Beschlussentwurf gemäss Antrag des Landrates zu.*

## **§ 12**

### **Kantonales Geldspielgesetz**

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 setzte der Landrat das Kantonale Geldspielgesetz am 23. September 2020 gestützt auf Dringlichkeitsrecht anstelle der Landsgemeinde per 1. Januar 2021 in Kraft. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nun, diesen Beschluss zu genehmigen und das Kantonale Geldspielgesetz definitiv in Kraft zu setzen: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 173–178.

*Die Landsgemeinde genehmigt den landrätlichen Beschluss und setzt das Kantonale Geldspielgesetz gemäss Antrag des Landrates per sofort definitiv in Kraft.*

## **§ 13**

### **A. Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat**

### **B. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen**

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 beschloss der Landrat am 23. September 2020 gestützt auf Dringlichkeitsrecht anstelle der Landsgemeinde die Beitritte zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen per 1. Januar 2021. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nun, diesen Beschluss zu genehmigen und die Beitritte ordentlich zu beschliessen: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 184–201.

*Die Landsgemeinde genehmigt den landrätlichen Beschluss und beschliesst die Beitritte zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen; der Zeitpunkt des Inkrafttretens ergibt sich aus den entsprechenden Konkordatsbestimmungen.*

## § 14

### A. Memorialsantrag «Wildschutz mit Augenmass»

### B. Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Gesetzesänderung zuzustimmen und den Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben: siehe Memorial, Teil 1, Seiten 207–208.

*Marlies Murer*, Ennenda, beantragt namens der Grünen die Ablehnung des Memorialsantrags sowie der Gesetzesänderung.

Die heute ausgewiesenen Wildruhezonen wurden in einem neun Jahre dauernden Prozess definiert. Involviert waren Fachleute von der Jagd- und der Forstverwaltung, der Schweizer Alpen-Club, Tourismus-Vertreter, Bergführer sowie Natur- und Vogelschützer. Da wurde nicht überboret. Im Gegenteil: Vielfach hat der Naturschutz für eine Kompromisslösung Hand geboten. Kaum sind diese Wildruhezonen zwei Jahre in Kraft, reicht eine Einzelperson einen Memorialsantrag ein. Die Zonen seien unverhältnismässig und zu gross. Dabei argumentiert der Antragsteller populistisch mit dem Flächenanteil im Verhältnis und vermischt dabei Jagdbanngebiete, über die der Bund entscheidet, mit den Wildruhezonen. Über letztere entscheidet die Landsgemeinde heute. Man hatte also noch nicht einmal die Zeit, genügend Erfahrungen mit den Wildruhezonen zu sammeln und die Schutzwirkung zu studieren. – Auch selbst war man in jungen Jahren viel auf Skitouren unterwegs, abseits der bekannten Wege. Damals gab es nur wenige Skitourengeher. Heute gibt es neben vielen Tourengeherern auch viele Schneeschuhläufer und Freerider. Für diese gibt es nichts Schöneres als eine unberührte Schneelandschaft. Wenn mehr Nutzer da sind, braucht es eine Lenkung, damit für alle Platz vorhanden ist – auch für das Wild in den Ruhezonen. Wildtiere sind zu schützen, wenn sie im Winter zu wenig zu fressen haben oder im Frühling die Jungen aufziehen. Durch Touristen aufgeschrecktes Wild wird geschwächt. Sie flüchten in andere Gebiete und verursachen mehr Wildverbiss an den Bäumen. Dadurch schützen die Schutzwälder weniger vor Naturgefahren. Vor allem ist die Situation für gefährdete Arten wie die Raufusshühner, die es im Kanton Glarus noch gibt, prekär. – Für die meisten Ruhegebiete gilt gar kein totales Betretungsverbot. Dort ist bloss Rücksicht zu nehmen, indem man auf den vorgegebenen Wegen bleibt. Diese Regeln beschränken sich auf wenige Monate im Jahr. Sie sind völlig verhältnismässig und weitsichtig für einen Kanton, der im Tourismusbereich mit Naturwerten wirbt. – Stimmt die Landsgemeinde der Vorlage zu, folgt eine Überprüfung der Wildruhezonen. Diese dauert etwa drei bis fünf Jahre und kostet 50'000 Franken – ohne Personalkosten. Der Regierungsrat könnte die Zonen künftig beliebig verkleinern oder gar aufheben. – In der neuen Bestimmung im Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel heisst es: «Die Gesamtfläche der Wildruhezonen orientiert sich an vergleichbaren Kantonen und Regionen.» Das ist ein Gummiartikel, der juristisch nicht wasserdicht ist. Was heisst «vergleichbar»? Man kann die Fläche der Wildruhezonen nicht einfach vergleichen. Die Schonzeiten und die jeweils geltenden Regelungen müssen ebenso berücksichtigt werden. Der Kanton Glarus sollte sich nicht an Kantonen orientieren, die das Wild schlechter schützen. Die Vorlage ist im Interesse der Natur und der Wildtiere abzulehnen.

*Peter Straub*, Näfels, Memorialsantragsteller, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Persönlich wird man aufgrund des fortgeschrittenen Alters nicht mehr gross vom vorliegenden Memorialsantrag profitieren können. In der eigenen Vision des Kantons Glarus geht es aber nicht nur dem Wild gut, sondern auch den Menschen. Es soll ein Kanton sein, in dem sich junge Leute gerne niederlassen, weil sie quasi vor der Haustür Sport treiben können – sei es im Sommer auf einer Wanderung oder im Winter auf einer Schneeschuh- oder Skitour. – Es heisst, der Schneesport störe die Ruhe im Wald. Das ist ein Märchen. Früher haben die Bauern im Winter geholzt. Wochenlang tönte es aus den Wäldern, manch-

mal im ganzen Tal hörbar. Die Wildtiere konnten erstaunlicherweise problemlos damit umgehen. Heute ist es so ruhig in den Wäldern wie seit Menschengedenken nicht mehr. – Im eidgenössischen Jagdgesetz heisst es, dass Wildruhezonen erlassen werden könnten, wenn dies für den Schutz des Wildes erforderlich sei. Allerdings gibt es jedes Jahr Mindestabschusszahlen auf Rehe und Gämsen. Jedes Jahr gibt es Nachjagden auf Hirsche bis tief in den Winter. Im Kanton Glarus gibt es wenn überhaupt nicht zu wenig, sondern zu viel Wild. Ein Förster erklärte kürzlich, junge Tannen müssten eingezäunt werden, wenn sie wachsen sollen. So sieht die Situation in den Glarner Wäldern aus. – Einschränkungen von Bund und Kanton werden gerne mitgetragen, wenn sie sinnvoll sind. Aber die Glarner Jagdbanngebiete und Wildruhezonen sind heute doppelt so gross wie vom obersten Wildhüter des Bundes vorgeschlagen. Sie sind einfach zu gross und gehören auf ein vernünftiges Mass reduziert – nicht gestrichen.

*Hansueli Rhyner*, Schwanden, spricht sich namens der Glarner Bergführer für Zustimmung zur Vorlage des Landrates aus.

Der Wildbestand im Glarnerland ist sehr gesund. Die Jäger haben Mühe, das Schalenwild jedes Jahr zu regulieren. Dass der Bestand der Gämsen gesund ist, sieht man jeden Frühling, wenn man durch das Kleintal fährt. – Es gibt im Glarnerland einen einzigen Ort, an dem die Skifahrer mehr oder weniger querfeldein durch den Wald fahren: der Plattenwald in Elm. Dort gibt es bereits eine Schutzzone. Man muss diese nur noch umsetzen. Das kann man organisatorisch lösen. Aber es ergibt keinen Sinn, wegen eines problematischen Ortes grossflächig Schutzzonen auf Vorrat zu schaffen und grosse Gebiete, in denen Störungen gar nicht vorhanden sind, abzusperren. Dass die Störung des Wildes viel geringer ausfällt, als man allgemein annehmen würde, hat auch eine Studie der Zürcher Fachhochschule im Freiberg Kärfpf gezeigt. Im ganzen Freiberg Kärfpf hat man fünf problematische Stellen eruiert und für alle konnte man organisatorische Lösungen finden. Oberhalb der Waldgrenze gibt es sowieso fast keine Wildstörungen. Unterhalb der Waldgrenze führen im Glarnerland praktisch alle Skitouren entlang von Wald- und Forststrassen. Jeder Skitouren-Fahrer ist froh, wenn er diese Strassen herunterfahren kann – sei es aufgrund von Schneemangel auf dieser Höhe oder sei das, weil das Fahrvergnügen im geschlossenen Wald klein ist. – Die Landsgemeinde soll dem Regierungsrat die Kompetenz zur Überprüfung der Wildruhezonen geben. Er wird mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Wildruhezonen aufheben. Aber er wird gewisse Massnahmen anpassen. Das ist notwendig. Es gibt ein paar Orte, an denen offensichtlich ist, dass es da gar keinen Schutz braucht. Schutz auf Vorrat ist nicht notwendig. Es sind dort Schutzmassnahmen zu treffen, wo es Störungen gibt.

*Barbara Fierz*, Ennenda, votiert für den Ablehnungsantrag Murer; dieser werde auch von der SP unterstützt.

Die Wildruhezonen wurden in einem langen und breit abgestützten Begleitprozess erarbeitet. Einen solchen gab es im Kanton Glarus vorher noch kaum je. Jeder, der wollte, konnte sich in der Arbeitsgruppe einbringen. Selbst war man Vertreterin eines Naturschutzverbands und von Anfang an mit dabei – genauso wie ein Vertreter des Schweizer Alpenclubs. Die Bergführer hingegen machten sich nicht die Mühe, an diesen langwierigen Diskussionen teilzunehmen. Genau diese gehen jetzt aber auf die Barrikaden. An vielen Sitzungen wurden in diesen Arbeitsgruppen die Entwürfe des Kantons durchgearbeitet. Die Mitglieder haben sich trotz verschiedener Ansichten auf ein Ergebnis geeinigt; alle Beteiligten konnten dahinterstehen. Vonseiten des Naturschutzes wurden bereits in diesem Prozess viele Kompromisse zugunsten des Tourismus akzeptiert. Beispielsweise gibt es – anders als vom Memorialsantragsteller behauptet – eigentlich kein Gebiet, das gar nicht mehr betreten werden darf. Praktisch alle offiziellen Wanderwege und Skitouren-Routen bleiben auch in den Wildruhezonen die ganze Zeit offen. Es gelten folgende Einschränkungen: In den grössten Schutzgebieten gilt vom 21. Dezember bis Ende März, in einigen bis Ende April, ein sogenanntes Weggebot. Das heisst einfach, dass man in diesen drei bis vier Monaten auf den offiziellen Wanderwegen und Routen bleiben muss. Während des restlichen Jahrs gibt es keine Einschränkungen. Gerade einmal bei einem Dutzend, meist kleinen Gebieten gelten

die Einschränkungen bis Ende Juni. Das sind alles Gebiete, die für die sogenannten Raufusshühner zum Balzen, zum Brüten und zum Aufziehen ihrer Jungen wichtig sind. Mit diesen Gebieten werden also das Haselhuhn, das Birkhuhn, das Auerhuhn und das Schneehuhn geschützt – dies in einer Zeit, in der sie besonders empfindlich auf jegliche Störungen reagieren. Bei all diesen Hühnern haben die Populationen in den vergangenen Jahren abgenommen; sie gelten als gefährdet. Häufig reicht schon eine einzige Störung, damit sie ihre Brut aufgeben. Will man diese Vögel erhalten, muss dafür gesorgt werden, dass die Leute in diesen Gebieten auf den Wegen bleiben. In den aktuell ausgeschiedenen Wildruhegebieten wird also nur eine Lenkung der Besucher umgesetzt. Diese ist für den Schutz der Wildtiere nötig. So wird verhindert, dass immer mehr Leute abseits der Wege unnötige Störungen verursachen. Es wird weder der Winter- noch der Sommertourismus übermässig beeinträchtigt. Von einem «Verbotskanton» kann keine Rede sein. Man sollte sich nicht von Zahlen und unnötigen Vergleichen mit anderen Kantonen blenden lassen. Der unverhältnismässige Memorialsantrag und die unnötige Gesetzesänderung sind abzulehnen. In der Vernehmlassung zu dieser Vorlage äusserten sich alle drei Gemeinden ebenfalls zugunsten des Status quo.

Landrat *Fridolin Staub*, Bilten, Präsident der landrätlichen Kommission, beantragt Zustimmung zum Antrag des Landrates.

Der Kanton hat mit 26,7 Prozent einen sehr hohen Anteil an eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wildruhegebieten und führt damit die Rangliste der verglichenen Gebiete an. Aktuell liegt die Kompetenz für die Festlegung der Wildruhegebieten allein beim Regierungsrat. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden dem Regierungsrat Vorgaben gemacht und er muss die Gemeinden, die Interessenverbände und die Bevölkerung bei der Anpassung anhören. Diese Entscheide werden somit breiter abgestützt. Eine Anpassung auf das Niveau vergleichbarer Regionen wird dafür sorgen, dass – unabhängig von der künftigen politischen Zusammensetzung des Regierungsrates – eine markante Ausweitung oder auch eine markante Reduktion der Wildruhegebieten nicht möglich sein wird.

*Der Antrag des Landrates obsiegt nach zweimaligem Ausmehren über den Ablehnungsantrag Murer. Der Gesetzesänderung ist zugestimmt, der Memorialsantrag als erledigt abgeschrieben; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.*

## **§ 15**

### **Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz**

Der Landrat setzte die Gesetzesänderung am 16. Dezember 2020 gestützt auf Dringlichkeitsrecht anstelle der Landsgemeinde per 1. Januar 2021 in Kraft. Er beantragt der Landsgemeinde, diesen Beschluss des Landrates zu genehmigen und die Gesetzesänderung definitiv in Kraft zu setzen: siehe Memorial, Teil 2, Seite 6.

*Die Landsgemeinde genehmigt den landrätlichen Beschluss und setzt die Änderung des Gesetzes über den Zivilschutz gemäss Antrag des Landrates per sofort definitiv in Kraft.*

## § 16

### **Memorialsantrag «10 Prozent des verfügbaren Einkommens für Krankenkassenprämien sind genug»**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags: siehe Memorial, Teil 2, Seite 21.

Landrätin *Priska Grünenfelder*, Niederurnen, beantragt im Namen der SP Zustimmung zum Memorialsantrag.

An der Landsgemeinde 2019 ging es auch um die Krankenkassenprämien. Entgegen dem Antrag der SP stimmte die Landsgemeinde damals zu, alle Familien im Giesskannenprinzip mit insgesamt 3,6 Millionen Franken steuerlich zu entlasten – nicht nur jene, die es nötig haben. Weil so viele profitieren konnten, fiel aber auch die Entlastung für die einzelnen Haushalte gering aus. Im vorliegenden Memorialsantrag der SP geht es nun darum, eine echte Entlastung für jene, die sie wirklich brauchen, zu erreichen. Niemand soll mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien bezahlen. Mit der Individuellen Prämienverbilligung, der IPV, werden bereits jetzt die Haushalte mit einem geringen Einkommen unterstützt. Das kostet den Kanton. Den Grossteil davon bezahlt allerdings der Bund. Trotz IPV müssen gewisse Haushalte immer noch deutlich mehr als 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden. Kommt es dann noch zu Krankheitsfällen und müssen diese Familien wegen der höher gesetzten Franchise oder des Selbstbehalts noch tiefer in die Tasche greifen, wird das zu einer riesigen Belastung für das Haushaltsbudget. Die SP will jenen finanziell helfen, die darauf angewiesen sind. Realistisch gerechnet, betragen die Kosten dafür ungefähr 3 Millionen Franken. Vor zwei Jahren wurden mit überwältigendem Mehr 3,6 Millionen Franken für die finanzielle Entlastung der Familien gesprochen. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Landrates sind auch der Auffassung, dass man problemlos auf eine jährliche 3-Millionen-Franken-Versicherungsprämie der Glarner Kantonalbank verzichten kann. Weshalb soll denn genau das Anliegen der SP eine Steuererhöhung provozieren? Der Kanton hat trotz Krisenjahr und allen Rückstellungen schwarze Zahlen geschrieben. Es sind also durchaus Reserven vorhanden. Diese sollen sinnvoll eingesetzt werden. Wenn es dem Kanton so gut geht, kann er auch für jene, die weniger haben, mehr ausgeben.

Landrätin *Sabine Steinmann*, Oberurnen, spricht sich für Zustimmung zum Memorialsantrag aus.

Von der Zustimmung zum vorliegenden Memorialsantrag und der IPV profitieren Personen, die über ein kleines Budget verfügen und in bescheidenen Verhältnissen leben; Alleinerziehende, Rentner-Haushalte und kinderreiche Familien. Es geht hier nicht um Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen. Die Zahl der IPV-Bezüger ohne Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen nahm zu; von 2014 bis 2019 um 1460 Personen. Das ist ein klares Indiz, dass Haushalte mit kleinem Budget zu kämpfen haben. Die IPV wird an Personen ausbezahlt, die trotz geringem Lohn versuchen, nicht vom Staat abhängig zu werden; die sich mit zwei Jobs über Wasser halten; die in Berufen arbeiten, die noch vor einem Jahr als systemrelevant eingestuft wurden. Wenn man IPV bekommt, muss man nicht mehr die volle Prämie zahlen, sondern nur noch einen Teil davon. Der übrig bleibende Teil beträgt aber immer noch durchschnittlich 12 Prozent des verfügbaren Einkommens. – Die SP spricht sich für die Finanzierungsvariante 1 aus. Diese kostet 3 Millionen Franken pro Jahr. Dieses Geld wird nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt, sondern unterstützt zielgerichtet. Es hilft, Sozialhilfe-Abhängigkeit zu vermeiden. – Es ist zu einfach, wenn man sagt, man solle das Gesundheitswesen weniger beanspruchen. Die IPV-Bezüger sind sicher nicht diejenigen, welche die Prämien hochtreiben. Im Gegenteil: Diese gehen wegen der Kosten eher nicht zum Arzt. Es ist auch zu einfach, wenn man sagt, man müsse das System ändern; diese Massnahme sei nur Symptombekämpfung. Zwar trifft das zu. Aber die Betroffenen brauchen die Entlastung trotzdem jetzt. Das System soll geändert werden. Nur geht das nicht so schnell. Die Player im Gesundheitswesen haben noch zu wenig Druck, als dass sie

von ihrem Gärtchendenken abkommen würden. Der Memorialsantrag macht Druck auf das System. Wer im Kanton Glarus gut verdient, zahlt durchschnittlich weniger als 10 Prozent. Das ist gut so. Personen mit kleinem Budget zahlen trotz Prämienverbilligung durchschnittlich 12 Prozent. Das geht nicht auf.

Landrätin *Yvonne Carrara*, Mollis, Präsidentin der landrätlichen Kommission, beantragt die Ablehnung des Memorialsantrags.

Die Krankenkassenprämien kosten immer mehr. Um die Haushalte mit geringem Einkommen zu entlasten, gibt es die IPV. Das Bundesamt für Gesundheit hat bestätigt, dass die Prämienverbilligung im Kanton Glarus wirksam ist. Der schweizerische Durchschnitt der Belastung des Haushaltseinkommens der Zielgruppe der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegt bei 14 Prozent. Im Kanton Glarus liegt die durchschnittliche Belastung bei 12 Prozent. Der Kanton Glarus ist also besser als der Durchschnitt. Wenn man die Prämienbelastung der gesamten Glarner Bevölkerung anschaut, liegt der Wert bei 7–8 Prozent. – Der Landrat war sich mehrheitlich einig, dass das Gesundheitswesen in der Schweiz teuer und die Prämienbelastung hoch ist. Mit dem Memorialsantrag werden die Gesundheitskosten nicht reduziert. Der Kanton Glarus hat die Ausgaben für die Prämienverbilligung in den vergangenen Jahren massiv erhöht. Sie betragen insgesamt fast 20 Millionen Franken. Der Kanton hat den Zugang zur Prämienverbilligung in den vergangenen Jahren zudem bereits stark verbessert. Eine verspätete Einreichung des Gesuchs führt nicht mehr zum vollständigen Verlust der IPV. Ebenfalls wurde die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ausgebaut. Aufgrund von Änderungen im Bundesgesetz über die Krankenversicherung und einem Bundesgerichtsentscheid gegen den Kanton Luzern wurden auch im Kanton Glarus die Grenzbeträge für die IPV angepasst. – Der Memorialsantrag macht keine Angaben dazu, wie die Mehrkosten der Prämienverbilligung gedeckt werden sollen. Laut Kantonsverfassung muss bei neuen Ausgaben die Gegenfinanzierung aufgezeigt werden. Der Regierungsrat rechnet in seiner Vorlage je nach Variante mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 1–8 Prozent. Oder es müssten Sparmassnahmen im gleichen Umfang getroffen werden. Zudem hat der Kanton Glarus eine ziemlich gleichmässige Einkommensverteilung. Es gibt wenig ganz hohe oder ganz kleine Einkommen. Der Mittelstand, der entlastet wird, müsste einen grossen Teil der Prämienverbilligung über die Steuern selbst bezahlen. Das ergibt sozialpolitisch keinen Sinn.

*Der Antrag des Landrates obsiegt über den Antrag Grünenfelder. Die Landsgemeinde lehnt den Memorialsantrag ab.*

Frau Landammann *Marianne Lienhard* kündigt aufgrund der fortgeschrittenen Zeit an, dass noch die Traktanden 17, 18 und 22 sowie der unerheblich erklärte Memorialsantrag behandelt werden sollen. Die restlichen Traktanden würden auf die Landsgemeinde 2022 verschoben. Die Landsgemeinde ist mit dem Vorgehen einverstanden.

## **§ 17**

### **Freier Kantonsbeitrag über maximal 1 622 500 Franken für den Entwässerungsstollen Braunwald**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zum Beschlussentwurf: siehe Memorial, Teil 2, Seite 27.

*Die Landsgemeinde stimmt dem Beschlussentwurf gemäss Antrag des Landrates zu.*

## **§ 18**

### **A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

### **B. Gerichtsorganisationsgesetz**

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur Verfassungsänderung und zum Gerichtsorganisationsgesetz: siehe Memorial, Teil 2, Seiten 52–68.

*Die Landsgemeinde stimmt der Verfassungsänderung und dem Gerichtsorganisationsgesetz zu; der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

## **§ 19**

### **A. Memorialsantrag «Biodiversität im Kanton Glarus»**

### **B. Änderung des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz**

Die Behandlung von Traktandum 19 wird auf die Landsgemeinde 2022 verschoben.

## **§ 20**

### **Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr**

Die Behandlung von Traktandum 20 wird auf die Landsgemeinde 2022 verschoben.

## **§ 21**

### **Gesetz über die musikalische Bildung**

Die Behandlung von Traktandum 21 wird auf die Landsgemeinde 2022 verschoben.

## **§ 22**

### **Coronavirus-Pandemie: Verpflichtungskredit für kantonale Härtefallunterstützungen im Umfang von 40 Millionen Franken**

Der Landrat traf gestützt auf Dringlichkeitsrecht mehrere Entscheide zugunsten der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie anstelle der Landsgemeinde. Er beantragt der Landsgemeinde nun, diese Beschlüsse zu genehmigen und dem bereinigten Beschlussentwurf zuzustimmen: siehe Memorial, Teil 2, Seite 100, sowie Ergänzungen im Amtsblatt vom 21. Juli 2021 und 11. August 2021.

*Die Landsgemeinde genehmigt die landrätlichen Beschlüsse und stimmt dem bereinigten Beschlussentwurf zu.*

## **§ 23**

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Gesetz über die Glarner Kantonalbank**

Die Behandlung von Traktandum 23 wird auf die Landsgemeinde 2022 verschoben.

### **Unerheblich erklärter Memorialsantrag**

Zuhanden der Landsgemeinde reichte ein Bürger den Memorialsantrag «Kompetenz zur Erteilung von Ordnungsbussen beim ruhenden Verkehr» ein. Der Landrat erklärte diesen für unerheblich: siehe Memorial, Teil 2, Seite 138.

*Das Wort wird nicht verlangt. Die Landsgemeinde spricht dem Memorialsantrag die Erheblichkeit ab.*

Die *Frau Landammann* schliesst um 14.30 Uhr die Landsgemeinde 2021, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei sehr warmem, sonnigem Wetter abgehalten werden konnte. Die Traktanden 19, 20, 21 und 23 werden an der Landsgemeinde 2022 behandelt.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber,  
unter Mitarbeit von Michael Schüepp

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:  
Marianne Lienhard, Frau Landammann